

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)

A. Problem und Ziel

Ein leistungsfähiger Sozialstaat setzt eine effiziente und moderne Sozialverwaltung voraus. Dafür braucht es effektiv gestaltete Verwaltungsverfahren und einen zielgerichteten Einsatz von Ressourcen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn das zu Grunde liegende Recht klar und digitaltauglich ausgestaltet ist und weder unnötige bürokratische Vorgaben enthält noch die Rechtsanwendung erschwert.

Das geltende Recht erfüllt diese Anforderungen noch nicht ausreichend. So ist beispielsweise im Bereich der Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) das Training von KI-Modellen heute noch nicht rechtssicher geregelt, Abrufe im Once-Only-Verfahren sind derzeit noch nicht in allen geeigneten Fällen möglich und Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung sehen sich gleichermaßen bei der Bewilligung von Leistungen mit unnötiger Bürokratie und rechtlich komplexen Fragestellungen belastet. Hier besteht Anpassungsbedarf, um die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats zu stärken.

Trotz verbesserter Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge besteht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe. Insbesondere Versicherte mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen erleben häufig Brüche im Rehabilitationsprozess, da eine individuelle abgestimmte, rechtskreisübergreifende Begleitung fehlt.

B. Lösung

Durch eine Reihe von Änderungen, die zur digitalen Transformation, zur Rechtsvereinfachung und zum Bürokratieabbau beitragen, wird die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats gestärkt. Hierzu zählen:

- das Training von KI-Modellen durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen,
- die Möglichkeit, Once-Only-Nachweisabrufe auch bei asynchronen Verfahren zu nutzen,
- die verwaltungstechnisch erleichterte Rentenfeststellung, indem bei der Berechnung einer Altersrente zukünftig die Entgelte der letzten Arbeitsmonate vor Rentenbeginn stets mit einer Hochrechnung ermittelt werden und
- die Aufhebung abgelaufener Übergangsregelungen und sonstiger Bestimmungen.

Zudem enthält der Entwurf einen weiteren wichtigen Baustein im Bereich der Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung: Es wird ein individuelles, personenzentriertes und rechtskreisübergreifendes Fallmanagement der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt.

C. Alternativen

Den im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen bestehenden Alternativen wurde durch differenzierte Inkrafttretensregelungen Rechnung getragen. Ohne die Regelungen dieses Entwurfs, würden die beschriebenen Rechtsvereinfachungen und Bürokratieentlastungen nicht erreicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des Fallmanagements ergeben sich Mehrausgaben für die Rentenversicherungsträger von 30,7 Millionen Euro jährlich. Der Wegfall der bisher von den Rentenversicherungsträgern in Härtefällen zu tragenden Kosten von Barauszahlungen im SEPA-Raum führt zu Minderausgaben von 84 000 Euro pro Jahr.

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) ergeben sich durch die Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts Mehrausgaben von 662 000 Euro im Jahr 2025, die ab 2026 auf 545 000 Euro jährlich absinken. Die vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland führt in den Jahren 2026 bis 2028 zu Mehrausgaben von 4 Millionen Euro jährlich. Die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der BA führt ab 2029 zu jährlichen Mehrausgaben von 42,4 Millionen Euro. Die Möglichkeit der Fahrkostenerstattung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte für notwendige Meldungen bei den Agenturen für Arbeit (§ 310a SGB III) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben im Haushalt der BA in Höhe von rund 1 Million Euro.

Weitere Haushaltsausgaben entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden um rund 94 000 Stunden Erfüllungsaufwand jährlich entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird um rund 1,5 Millionen Euro Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Umsetzung des Gesetzes werden neben zwei bedeutenden – im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode festgehaltenen – Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger auch jährliche Einsparungen von rund 49 Millionen Euro für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen erreicht. Insgesamt entstehen der Verwaltung im Saldo jährliche Mehraufwände von rund 14 Millionen Euro; ab 2027 von rund 15 Millionen Euro. Daneben erfolgt eine einmalige Entlastung der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von rund 49 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Zweiten Kapitels Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Erster Titel wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erster Titel

Allgemeines und Fallmanagement“.

b) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Fallmanagement“.

c) Die Angabe zu § 267 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 267 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 301a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 301a (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 317 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 317 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 317a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 317a (weggefallen)“.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist vorbehaltlich des Absatzes 6 für die Dauer der Beschäftigungen bindend.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Rentenversicherungsträger informiert den Arbeitgeber bei Vorliegen einer Meldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches elektronisch ansonsten schriftlich über das Ergebnis seiner Entscheidung.“

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Befreiung nach Absatz 1b Satz 1 ist einmalig auf Antrag des Beschäftigten aufzuheben. Für den Antrag auf Aufhebung gelten Absatz 1b Satz 2 und 4 entsprechend. Die Aufhebung der Befreiung wirkt nach Antragseingang bei dem Arbeitgeber ab dem nächsten Monat. Die Befreiung gilt als aufgehoben, wenn die nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches zuständige Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches dem Aufhebungsantrag des Beschäftigten widerspricht. Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. Der Antrag auf Aufhebung der Befreiung ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.“

4. Die Überschrift des Zweiten Kapitels Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Erster Titel wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erster Titel

Allgemeines und Fallmanagement“.

5. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Fallmanagement

(1) Die Träger der Rentenversicherung können Versicherte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf in Bezug auf die berufliche Teilhabe, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 oder 2 erfüllt haben, mit einem Fallmanagement aktivierend und koordinierend bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung begleiten und unterstützen.

(2) Zur frühzeitigen Erkennung des Rehabilitationsbedarfs kann bereits vor der Entscheidung über die Durchführung eines Fallmanagements Kontakt mit Versicherten aufgenommen werden. Das Fallmanagement wird ausschließlich mit Einwilligung der Versicherten durchgeführt. Die Einwilligung ist zu dokumentieren. Für die Durchführung des Fallmanagements erforderliche Datenverarbeitungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Versicherten erfolgen.

(3) Das Fallmanagement kann insbesondere folgende Aspekte umfassen:

1. die Erkennung, Ermittlung und Feststellung des individuellen Rehabilitationsbedarfs nach § 13 des Neunten Buches inklusive der Dokumentation,
2. die Entwicklung und Koordinierung eines individuellen Rehabilitationsprozesses gemeinsam mit den Versicherten und unter Einbindung weiterer Beteiligter sowie die Erstellung eines individuellen Teilhabepplans nach § 19 des Neunten Buches soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
3. die rechtskreisübergreifende Unterstützung bei der Beantragung von in Betracht kommenden Sozialleistungen und bei der Inanspruchnahme weiterer unterstützender Angebote,
4. die Begleitung der Versicherten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen Träger von Sozialleistungen haben oder haben könnten, die die Zielsetzung der beruflichen Wiedereingliederung fördern und unterstützen können,
5. die begleitende Bewertung und mögliche Anpassung des Rehabilitationsprozesses gemeinsam mit den Versicherten.

(4) Das Fallmanagement kann durch die Träger der Rentenversicherung oder durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

(5) Sind bei der Durchführung des Fallmanagements spezifische Anforderungen erforderlich, können die Träger der Rentenversicherung Dritte damit beauftragen, das Fallmanagement als Leistung durchzuführen. Die spezifischen Anforderungen dieser Leistung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Rahmenkonzept.

(6) Führt ein Träger der Rentenversicherung ein Fallmanagement durch, werden Bedarfsermittlung und, sofern die Voraussetzungen für ein Teilhabepplanverfahren nach den Kapiteln 2 - 4 des ersten Teils des Neunten Buches vorliegen, das Teilhabepplanverfahren als Bestandteil des Fallmanagements erbracht.“

6. § 34 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist der Wechsel ausgeschlossen in eine

1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Erziehungsrente oder
3. andere Rente wegen Alters.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für einen Wechsel in eine Regelaltersrente, wenn der Anspruch auf Rente wegen Alters nur deshalb besteht, weil ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 des Zehnten Buches nicht zurückgenommen werden kann.“

7. § 42 Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 70 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ergibt die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme eine höhere Rente als die Rente mit der durch den Rentenversicherungsträger errechneten voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme, wird die Rente neu festgestellt; im Übrigen bleibt die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme für diese Rente außer Betracht.“

9. In § 76g Absatz 5 wird die Angabe „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost) zugeordnet“ gestrichen.
10. § 97a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
11. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:

„(2b) Abweichend von § 47 Absatz 1 des Ersten Buches werden Geldleistungen ausschließlich auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gilt, überwiesen. Die Überweisung erfolgt kostenfrei.“
 - b) Nach Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 2b genannten Verordnung trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.“
12. § 149 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs seinem Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest. Wurden im Feststellungsbescheid Zeiten einer schulischen Ausbildung über die Höchstdauer nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hinaus festgestellt, ist der Feststellungsbescheid insoweit durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), die Vorschriften zur Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44 des Zehnten Buches) und die Vorschriften zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) sind nicht anzuwenden. Bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorschriften ist der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches) und die Vorschriften zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches) sind nicht anzuwenden. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.“
13. § 163 Absatz 2 wird gestrichen.
14. § 192 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 28a Absatz 5, § 28b Absatz 1, § 28c und § 95 des Vierten Buches gelten entsprechend.“
15. § 192a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 28a Absatz 5, § 28b Absatz 1, § 28c und § 95 des Vierten Buches gelten entsprechend.“

16. § 192b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 28a Absatz 5, § 28b Absatz 1, § 28c und § 95 des Vierten Buches gelten entsprechend.“

17. § 192c Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 28c und § 95 des Vierten Buches gelten entsprechend.“

18. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „auf Verlangen des Rentenantragstellers“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Meldepflichten nach den §§ 191 Satz 1 Nummer 2, 192b, 192c und nach § 44 Absatz 3 des Elften Buches bleiben unberührt.“

19. In § 212a Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „soll“ durch die Angabe „kann“ ersetzt.

20. In § 263 Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „, Arbeitslosengeld“ gestrichen.

21. § 267 wird gestrichen.

22. § 300 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren. Wäre bei der Neufeststellung das vor dem 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden, ist die Rente nicht neu festzustellen; die Vorschriften zur Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44 des Zehnten Buches) und die Vorschriften zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) sind nicht anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend, soweit in Sondervorschriften Neufeststellungen gesondert geregelt sind.“

23. § 301a wird gestrichen.

24. § 317 wird gestrichen.

25. § 317a wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I Seite 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 werden Geldleistungen kostenfrei an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers innerhalb des Geltungsbereiches der in Satz 1 genannten Verordnung übermittelt, wenn

1. der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, oder
2. die Auszahlung im Einzelfall keinen Aufschub duldet.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Leistungen nach 31a“ durch die Angabe „Leistungen nach §§ 30a und 31a“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 36“ das Komma durch die Angabe „und“ ersetzt und die Angabe „und 81 Absatz 2 und 3“ gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 30 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“.

b) Nach der Angabe zu § 310 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 310a Meldepflicht für sonstige Personen“.

c) Nach der Angabe zu § 421f wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 421g Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland“.

2. In § 30 Nummer 1 wird nach der Angabe „Entwicklung“ das Komma durch die Angabe „sowie“ ersetzt und die Angabe „sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ wird gestrichen.
3. Nach § 30 wird der folgende § 30a eingefügt:

„§ 30a

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die Bundesagentur bietet Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an und berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.“

4. § 38 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
5. Nach § 310 wird der folgende § 310a eingefügt:

„310a

Meldepflicht für sonstige Personen

Für Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitsuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, gilt § 309 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die Agentur für Arbeit Leistungen nach dem Dritten Kapitel für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch erbringen darf.“

6. § 313a Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 sind von den Sozialversicherungsträgern nach § 95c des Vierten Buches zu übermitteln; die Bundesagentur hat die Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, spätestens bei Erlass des Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten zu informieren.“

7. § 344 Absatz 1 wird gestrichen.
8. Nach § 368 Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, das

an eine Schnittstelle angebunden wird, die auch den zugelassenen kommunalen Trägern die Anbindung ihrer IT-Systeme ermöglicht. Die Bundesagentur für Arbeit kann eine vorhandene Schnittstelle nutzen oder eine neue Schnittstelle entwickeln, betreiben und den zugelassenen kommunalen Trägern für die Anbindung ihrer IT-Systeme zur Verfügung stellen. Die zugelassenen kommunalen Träger haben der Bundesagentur für Arbeit keine hierfür entstehenden Aufwendungen zu erstatten.“

9. § 404 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. entgegen § 284 Absatz 1 oder entgegen § 4a Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4, § 6 Absatz 2a, § 7 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 16a Absatz 3 Satz 1, § 16b Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3 erster Halbsatz oder Absatz 7 Satz 3, § 16c Absatz 2 Satz 3, § 16d Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3, § 16d Absatz 3 Satz 8, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2, § 16f Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5, § 16g Absatz 3a, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 20a Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz oder § 25 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz, Absatz 4a Satz 4 erster Halbsatz oder Absatz 4b Satz 4 erster Halbsatz des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,“.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) In Nummer 26 wird die Angabe „macht oder“ durch die Angabe „macht,“ ersetzt.

dd) In Nummer 27 wird die Angabe „mitteilt.“ durch die Angabe „mitteilt,“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 27 werden die folgenden Nummern 28 und 29 eingefügt:

„28. entgegen § 39 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht richtig erteilt oder

29. entgegen § 39 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 6 bis 9, 11 bis 13, 28 und 29 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, 4, 16, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.“

10. § 405 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. des § 404 Absatz 2 Nummer 1, 1a, 2, 6 bis 16, 19 bis 25, 28 und 29 die Bundesagentur,“.

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesagentur unterrichtet das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Absatz 2 Nummer 1, 6 bis 16, 19 Buchstabe a, Nummer 28 und 29.“

11. Nach § 421f wird der folgende § 421g eingefügt:

„§ 421g

Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland

Die Bundesagentur baut durch Zusammenwirken mit den Projektträgern des ESF Plus-Förderprogramms „IQ – Integration durch Qualifizierung“ ab dem 1. Januar 2026 das für die Übernahme notwendige Fach- und Erfahrungswissen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf. Die Bundesagentur kann in diesem Zusammenhang in Absprache mit den Projektträgern auch selbst beraten.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 421g wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts Sechster Titel wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Sechster Titel

Definition Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte“.

b) Die Angabe zu § 23d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23d Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben“.

c) Die Angabe zu § 95c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 95c Datenübermittlung zwischen den Sozialversicherungsträgern“.

2. Der Erste Abschnitt Sechster Titel wird durch den folgenden Ersten Abschnitt Sechster Titel ersetzt:

„Sechster Titel

Definition Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte

§ 18h

Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte

(1) Ein Unternehmen umfasst die Gesamtheit der personellen und materiellen Ressourcen, Rechtspositionen und Aktivitäten einer inhaltlich und organisatorisch zusammenhängenden Einheit, die einem Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches zugeordnet ist. Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, selbständige Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten mit sozialrechtlicher Bedeutung.

(2) Ein Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der beschäftigte Personen für einen Arbeitgeber tätig sind. Ein Arbeitgeber kann einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde haben, sofern diese Beschäftigungsbetriebe eine jeweils eigene, wirtschaftliche Einheit bilden.

(3) Eine Betriebsstätte ist eine Einrichtung oder Anlage,

1. die der Tätigkeit oder dem Zweck eines Unternehmens dient,
2. die eine örtlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Einheit darstellt,
3. die eine postalische Anschrift hat,
4. in der beschäftigte oder versicherte Personen regelmäßig vor Ort tätig sind und
5. die für mindestens sechs Monate besteht.

Betriebsstätten sind eindeutig einem Unternehmen nach Absatz 1 zugeordnet. Beschäftigungsbetriebe nach Absatz 2 sind unabhängig von den Kriterien nach Satz 1 Betriebsstätten.“

3. § 18i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zur Pflege der im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe zu den Betriebsnummern gespeicherten Angaben ist die Bundesagentur für Arbeit berech-

tigt, die Daten zu den Beschäftigungsbetrieben der durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermittelnden Meldungen der Sozialversicherungsträger zu verarbeiten.“

4. § 23d wird durch den folgenden § 23d ersetzt:

„§ 23d

Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben

Für die Abgeltung von Entgeltguthaben, die aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet sind, findet § 23a mit der Maßgabe Anwendung, dass ausgezahlte Entgeltguthaben dem letzten, mit laufendem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen sind; dies gilt auch dann, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.“

5. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 gilt für Arbeitgeber und Zahlstellen in den Fällen, in denen vor der Anmeldung einer Beschäftigung oder vor Abgabe der ersten Meldung für einen Versorgungsempfänger keine Versicherungsnummer programmseitig vorliegt. Dies gilt nicht für eine Meldung nach Absatz 4.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Meldepflichtige hat der zu meldenden Person mindestens einmal jährlich zum 30. April eines Jahres den Inhalt der Meldung in Textform mit der laufenden, spätestens mit der folgenden Entgeltabrechnung mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn die Meldung ausschließlich aufgrund einer Veränderung der Daten für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen. Die Mitteilung hat gesondert oder als Anhang zur monatlichen Entgeltbescheinigung zu erfolgen.“

6. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Datensätze“ die Angabe „sowie die Verfahren“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „bundeseinheitlich“ die Angabe „das Verfahren,“ eingefügt.

7. Nach § 28c Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. in welchen Fällen die Einzugsstellen Korrekturen an Meldungen vornehmen dürfen,“.

8. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „stimmen sich“ die Angabe „untereinander“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Rentenversicherung“ die Angabe „sowie von der Deutschen Rentenversicherung Bund bei der Datenanalyse nach Absatz 8a“ eingefügt.

c) Absatz 6a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Prüfung nach Absatz 1 sind dem zuständigen Rentenversicherungsträger über die Datenstelle der Rentenversicherung die notwendigen Daten elektronisch aus einem nach § 95b systemgeprüften Programm zu übermitteln.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 6 wird nach der Angabe „Unternehmensnummer“ die Angabe „und die Unternehmensnummer“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird die Angabe „Prüfung sowie“ durch die Angabe „Prüfung,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Prüfung“ die Angabe „sowie“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die im Verfahren nach Absatz 6a Satz 1 übermittelten Daten“.

e) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datenanalyse mittels eines Systems künstlicher Intelligenz (KI-System) im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Datenanalyse dient dem Zweck, den prüfenden Träger der Rentenversicherung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem ihm bereits im Vorfeld der Prüfung Hinweise auf mögliche Prüfungsschwerpunkte zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verarbeitet für die Datenanalyse Daten nach Absatz 4, Absatz 6a und Absatz 8 Satz 5. Die Datenstelle der Rentenversicherung darf die Daten nach Absatz 6a und Absatz 8 Satz 5 an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Verarbeitung durch das KI-System nach Satz 1 übermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf den prüfenden Trägern der Rentenversicherung die Verarbeitungsergebnisse des KI-Systems nach Satz 1 für die Durchführung der Prüfungen bei den Arbeitgebern zur Verfügung stellen. Die Verarbeitungsergebnisse sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu löschen.“

9. § 28q wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 28p Absatz 8 Satz 3“ die Angabe „und § 212a Absatz 5 Satz 3 des Sechsten Buches“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, die im Zusam-

menhang mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a stehen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a ein Dateisystem, in dem der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale jeder Einzugsstelle, die erforderlichen Daten für die Planung der Prüfungen bei den Einzugsstellen sowie die Ergebnisse der Prüfungen gespeichert sind. Die in den Dateisystemen nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden. Die in dem Dateisystem nach Satz 2 gespeicherten Daten dürfen zusätzlich für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a durch die Bundesagentur für Arbeit und zum Abruf der Prüfergebnisse und Begründungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds verarbeitet werden.“

10. § 95 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Alle Datenfelder sind eindeutig zu beschreiben. Sie sind in allen Verfahren, für die die Grundsätze oder die Gemeinsamen Grundsätze nach diesem Buch und für die das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, verbindlich in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden. Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung vereinbaren die in Absatz 2 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in den Gemeinsamen Grundsätzen nach Absatz 2 Satz 1 ein verpflichtendes XML Basisschema, welches Elemente und Elementgruppen beschreibt, die zu verwenden sind. Das Basisschema, die fachlichen XML Schemata und die dazugehörigen fachlichen Beschreibungen werden auf einer zentralen Veröffentlichungsplattform sowohl in historisierter als auch in aktueller Form zur Verfügung gestellt, welche durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird. Das Nähere zur Darstellung, zur Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten regeln die in Absatz 2 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen; § 28b Absatz 3 gilt entsprechend. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

11. § 95a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Aufbau,“ die Angabe „das Verfahren,“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 stellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine elektronische Ausfüllhilfe bereit. Diese Ausfüllhilfe dient der Übermittlung der gesetzlich vorgegebenen Daten von den Meldepflichtigen an die angebundenen Fachverfahren. Zu diesem Zweck dürfen die gesetzlich vorgegebenen Daten in der Ausfüllhilfe verarbeitet werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann die Durchführung dieser Aufgabe an eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 des Fünften Buches übertragen, die die für den Betrieb der Ausfüllhilfe erforderlichen Datenverarbeitungen vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den weiteren Trägern der sozialen Sicherung, die an die Ausfüllhilfe angebunden sind, räumlich, organisatorisch und personell getrennt durchführt. Die beauftragte Arbeitsgemeinschaft ist für die im Rahmen der Nutzung der Ausfüllhilfe zu verarbeitenden Daten nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021,

S. 35) verantwortlich. Sie unterliegt insoweit dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches. Die Nutzer der Ausfüllhilfe können in angemessenem Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden.“

12. § 95b Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Systemprüfung von Anwendungsprogrammen oder Anwendungsprogrammteilen, die für die Annahme, Verarbeitung und Weiterleitung von Beitragsnachweisen, Meldungen, Anträgen, Bescheinigungen und Abrufen der Meldepflichtigen oder der von ihnen beauftragten Stellen sowie für die Erstellung, Abgabe und Übermittlung von Meldungen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen an die Meldepflichtigen oder der von ihnen beauftragten Stellen durch die Einzugsstellen zur Durchführung der Melde- und Beitrags-, Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach diesem Buch, dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz eingesetzt werden. Die Systemprüfung umfasst auch die Programme der von den Einzugsstellen für die Annahme und Weiterleitung der in Satz 1 genannten Daten errichteten Annahmestellen nach § 97 Absatz 1.“

13. § 95c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 95c

Datenübermittlung zwischen den Sozialversicherungsträgern“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Eine Übermittlung durch Datenübertragung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Künstlersozialkasse für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen Mitglieder monatlich die für den Nachweis der Beitragspflicht notwendigen Angaben, insbesondere die Versicherungsnummer, den Namen und Vornamen, den beitragspflichtigen Zeitraum, die Höhe des der Beitragspflicht zu Grunde liegenden Arbeitseinkommens, ein Kennzeichen über die Ruhensanordnung gemäß § 16 Absatz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes und den Verweis auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Versicherten, an die zuständige Krankenkasse meldet oder die Krankenkassen der Künstlersozialkasse die zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz notwendigen Angaben, insbesondere über eine bestehende Arbeitsunfähigkeit, eine bestehende Vorrangversicherung, die Gewährung einer Rente, das Ende der Mitgliedschaft und den Bezug einer Entgeltersatzleistung, durch Datenübertragung mitteilen; die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes regeln die Künstlersozialkasse und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können für einzelne Verfahren vereinbaren, dass eine Datenübertragung unterbleibt, wenn diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unverhältnismäßig wäre. Dies gilt nicht für Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches der gesetzlichen Krankenkassen oder der Bundesagentur für Arbeit gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch oder Erstattungsansprüche der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen oder der Bundesagentur für Arbeit.“

14. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „**Aufbau**,“ die Angabe „**das Verfahren**,“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Ausfüllhilfe nach § 95a kann zur Übermittlung von Meldedaten mit dem Informationsportal verknüpft werden. Dabei hat eine Übermittlung der Daten jeweils nach dem neuesten technischen Stand zu erfolgen. Daten, die zur Identifizierung von Personen, Arbeitgebern oder Unternehmen dienen, dürfen ausschließlich in der Ausfüllhilfe verarbeitet werden.“

15. § 107 Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Nähere zum Aufbau der Datensätze, zu den notwendigen Schlüsselzahlen, Angaben und zum Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4 und zu den Ausnahmeregelungen regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen.“

16. In § 108 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „**können**“ durch die Angabe „**haben**“ und die Angabe „**nachkommen**“ durch die Angabe „**nachzukommen**“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 95c durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 95c Datenübermittlung zwischen den Sozialversicherungsträgern und Dritten“.

2. § 95c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 95c

Datenübermittlung zwischen den Sozialversicherungsträgern und Dritten“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Haben sich Sozialversicherungsträger, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch Daten untereinander zu übermitteln, hat dies durch Datenübertragung zu gesche-

hen; § 95 gilt. In den Fällen der Übermittlung von Daten nach Satz 1 an das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde soll dies durch Datenübertragung erfolgen.“

Artikel 8

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 202 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende die Angabe „oder Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes bezieht“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen hat die Zahlstelle die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Zahlstellenkontos elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln. Das Nähere zu diesem Verfahren, den notwendigen Angaben und den für die Errichtung des Zahlstellenkontos notwendigen Datensätzen regeln die Grundsätze nach Absatz 2 Satz 4.“
3. § 233 wird gestrichen.
4. § 301 Absatz 4a wird durch den folgenden Absatz 4a ersetzt:

„(4a) Zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches und Einrichtungen nach § 33 Absatz 2 des Siebten Buches sind auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse verpflichtet, dieser bei Erwerbstätigen mit einem Anspruch auf Krankengeld nach § 44 oder Verletztengeld nach § 45 des Siebten Buches für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der Dauer des Anspruchs auf Kranken- oder Verletztengeld und der Mitteilung an den Arbeitgeber über die auf den Entgeltfortzahlungsanspruch des Versicherten anrechenbaren Zeiten stehen, sowie zur Zuständigkeitsabgrenzung bei stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach den §§ 44, 71 Absatz 5 des Neunten Buches und § 74 folgende Angaben zu übermitteln:

 1. die Angaben nach § 291a Absatz 2 Nummer 2 bis 6,
 2. das Institutionskennzeichen der Einrichtung,
 3. den Tag der Aufnahme, den Tag und den Grund der Entlassung oder der externen Verlegung sowie die Entlassungs- oder Verlegungsdiagnose,
 4. Aussagen zur Arbeitsfähigkeit,

5. die zur Zuständigkeitsabgrenzung bei stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach den §§ 44, 71 Absatz 5 des Neunten Buches sowie nach § 74 erforderlichen Angaben.

Darüber hinaus sind zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches und Einrichtungen nach § 33 Absatz 2 des Siebten Buches, die Leistungen erbringen, aufgrund deren Inanspruchnahme die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer Meldung nach § 109 des Vierten Buches, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Angaben nach § 291a Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 und 6,
2. das Institutionskennzeichen der Einrichtung,
3. das Institutionskennzeichen des Kostenträgers,
4. den Tag der Aufnahme in die Einrichtung und die voraussichtliche Dauer der Behandlung sowie
5. den Tag der Entlassung oder externen Verlegung aus der Einrichtung.

Die Übermittlung erfolgt im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern. Für die Angabe der Diagnosen nach den Sätzen 1 und 2 Nummer 3 gilt Absatz 2 entsprechend. Das Nähere über Form und Inhalt der erforderlichen Vordrucke, die Zeitabstände für die Übermittlung der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 und das Verfahren der Übermittlung vereinbart der Spitzenverband Bund der Krankenkassen

1. hinsichtlich der Übermittlung der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 durch Rehabilitationseinrichtungen gemeinsam mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch maßgeblichen Bundesverbänden und
2. hinsichtlich der Übermittlung der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 durch Krankenhäuser gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den Bundesverbänden der Krankenhausträger.“

Artikel 9

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 92 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 92 Jahresverdienst für selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer“.
 - b) Nach der Angabe zu § 136b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 136c Betriebsstättenverzeichnis“.

c) Die Angabe zu § 224 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 224 (weggefallen)“.

2. In § 27a Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5“ ersetzt.
3. § 85 Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:

„(1b) Die Absätze 1 und 1a finden keine Anwendung auf Versicherte nach § 3 Absatz 1 Nummer 3. Dies gilt auch für versicherte ausländische Seeleute, die ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland auf Schiffen beschäftigt werden, die nach § 12 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3140), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in das Internationale Seeschiffregister eingetragen sind und denen keine deutschen Tarifheuern gezahlt werden. Die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben hiervon unberührt.“

4. § 92 wird durch den folgenden § 92 ersetzt:

„§ 92

Jahresarbeitsverdienst für selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer

Als Jahresarbeitsverdienst für die kraft Gesetz versicherten selbständig tätigen Küstenschiffer und Küstenfischer und ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner gilt der festgesetzte Durchschnitt des Jahreseinkommens; dabei wird das gesamte Jahreseinkommen berücksichtigt. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.“

5. § 136a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Aufgaben nach § 21 Absatz 3a des Arbeitsschutzgesetzes“ durch die Angabe „gesetzlichen Aufgaben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Unternehmensnummer“ die Angabe „einschließlich des Anhangs nach Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
6. Nach § 136b wird der folgende § 136c eingefügt:

„§ 136c

Betriebsstättenverzeichnis

(1) Als Erweiterung des zentralen Dateisystems gemäß § 136a Absatz 1 (Zentrales Unternehmensverzeichnis) führt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ein Betriebsstättenverzeichnis. Das Betriebsstättenverzeichnis enthält eine nicht abschließende Auflistung der einem Unternehmen zuzuordnenden Betriebsstätten und Besichtigungsorte nach Absatz 2 Satz 2. Für jede dieser Betriebsstätten und jeden dieser Besichtigungsorte wird eine Betriebsstättennummer vergeben, die einen eindeutigen Bezug zu Unternehmen und Unternehmern herstellt.

(2) Im Betriebsstättenverzeichnis werden Betriebsstätten gemäß § 18h Absatz 3 des Vierten Buches erfasst. Darüber hinaus können weitere Orte, an denen Besichti-

gungen vorgenommen werden können (Besichtigungsorte), in das Betriebsstättenverzeichnis aufgenommen werden. Näheres regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach Absatz 5.

(3) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ist berechtigt, im Betriebsstättenverzeichnis alle zur Identifikation der Betriebsstätte notwendigen Daten, die zuständigen Unfallversicherungsträger und die zuständige Arbeitsschutzbehörde der Länder sowie, soweit vorhanden, die Betriebsnummer nach § 18h Absatz 2 des Vierten Buches, Informationen zum Wirtschaftszweig und der Zahl der Beschäftigten zu verarbeiten. Die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben, soweit dies zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Zugriff auf das Betriebsstättenverzeichnis; dies gilt auch für die obersten und die jeweils zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. die Daten aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i des Vierten Buches sowie die Zahl der Beschäftigten und teilt durch automatisierte Datenübermittlung nach § 18m Absatz 1 des Vierten Buches Änderungen mit. Die Träger der Unfallversicherung und die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder übermitteln Daten nach Absatz 3 Satz 1, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung oder aufgrund bestehender Melde- und Unterstützungspflichten anderer Behörden oder der Unternehmer erlangen, an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

(5) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmt das Nähere zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben, den Datensätzen, den Besichtigungsorten und möglichen Nutzungsentgelten unter Beteiligung der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Bundesagentur für Arbeit und in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Grundsätzen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 ausschließlich für zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgestimmte Pilotvorhaben, die dem kontinuierlichen Aufbau des Verzeichnisses der Betriebsstätten und Besichtigungsorte sowie der Erprobung der dazu notwendigen technischen Einrichtungen dienen. Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Bundesagentur für Arbeit sind über die Durchführung der Pilotvorhaben regelmäßig zu informieren. Pilotvorhaben zum Abruf von Daten aus dem Betriebsstättenverzeichnis durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder sind in Abstimmung mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. in der Pilotphase möglich. Über den jeweiligen Stand der Umsetzung berichtet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales halbjährlich."

7. In § 154 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Arbeitsentgelt oder“ gestrichen.
8. § 224 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I Seite 130), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 83a Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten“ gestrichen.
2. In § 37 Absatz 2a Satz 7 wird die Angabe „innerhalb von drei Tagen“ durch die Angabe „innerhalb von vier Tagen“ ersetzt.
3. In § 67a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2“ gestrichen.
4. § 67c wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen auch zum Trainieren, einschließlich Validieren und Testen, von KI-Modellen erhoben, gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit die Daten dafür erforderlich sind und diese Modelle der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch derselben oder einer anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle dienen. Die nach Satz 1 erhobenen, gespeicherten, veränderten oder genutzten Daten dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden; die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen sind von den in Satz 1 genannten Stellen zu treffen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
5. § 67f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „ohne zeitlichen Verzug“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bevor die für die Entscheidung zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis verwenden darf, um die Verwaltungsleistung zu erbringen, hat die betroffene Person im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der Nachweis ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden kann, die Möglichkeit, den Nachweis vorab einzusehen. Die betroffene Person kann in diesem Fall entscheiden, ob der Nachweis für das Verwaltungsverfahren verwendet werden soll.“
6. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. für die Erfüllung des Zweckes nach § 67c Absatz 3 Satz 1 zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.“.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 67c Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67c Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- 7. In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ die Angabe „oder in § 11 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt.
- 8. § 83a wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „233“ durch die Angabe „234“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 20a Absatz 2 wird nach der Angabe „berechtigt“ die Angabe „nur“ eingefügt.
- 2. § 39 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Erteilung der Zustimmung oder Arbeitserlaubnis hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere zum Arbeitsentgelt, zu den Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen, zu der Sozialversicherungspflicht und zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis sowie im Falle der Saisonbeschäftigung zu Unterkunft, Mietbedingungen und Miethöhe, zu erteilen. Auf Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit hat ein Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigt oder beschäftigt hat, eine Auskunft nach Satz 1 innerhalb eines Monats zu erteilen.“
- 3. § 40 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. der Ausländer gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 bis 13, 28 und 29 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 10, 10a oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,“.

4. In § 95 Absatz 1a wird die Angabe „§ 98 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 3 Nummer 1a“ ersetzt.
5. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 4 in das Bundesgebiet einreist,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2a und 2b werden zu den Nummern 2b und 2c.
 - b) In Absatz 2a Nummer 4 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1, § 60c Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. entgegen § 4a Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4, § 6 Absatz 2a, § 7 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 16a Absatz 3 Satz 1, § 16b Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3 erster Halbsatz oder Absatz 7 Satz 3, § 16c Absatz 2 Satz 3, § 16d Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3, § 16d Absatz 3 Satz 8, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2, § 16f Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5, § 16g Absatz 3a, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 20a Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz oder § 25 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz, Absatz 4a Satz 4 erster Halbsatz oder Absatz 4b Satz 4 erster Halbsatz eine selbständige Tätigkeit ausübt,“.

Artikel 13

Änderung des Beschäftigungssicherungsgesetzes

Das Beschäftigungssicherungsgesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU,

des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe a wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Lohn- und Gehaltsabrechnung“ die Angabe „nach Aufforderung durch den Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.
2. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Korrektur von Meldungen durch die Einzugsstellen

In den Fällen, in denen eine Meldung mit unzutreffenden Angaben nach § 14 Absatz 1 vom Meldepflichtigen trotz Aufforderung durch die Einzugsstelle vom Arbeitgeber nicht storniert wird, kann die Einzugsstelle die Korrektur der Meldung im Einvernehmen mit dem Beschäftigten vornehmen. Dies gilt nicht für die Angaben zum beitragspflichtigen Entgelt und die Betriebsnummer des Meldepflichtigen. Die Einzugsstelle hat den Beschäftigten über die beabsichtigte Korrektur vorab in Textform zu informieren. Der Beschäftigte muss der Korrektur gegenüber der Einzugsstelle in Textform zustimmen. Die Einzugsstelle hat die Zustimmung des Beschäftigten sowie die Korrektur der Meldung vor der Weiterleitung zu dokumentieren. Der Meldepflichtige erhält eine Kopie der geänderten Meldung.“

3. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Verordnung“ die Angabe „sowie die veröffentlichten Verfahrensbeschreibungen zu den jeweiligen Fachverfahren, Rundschreiben und Beratungsergebnisse der Sozialversicherungsträger“ eingefügt.
4. § 25 wird gestrichen.
5. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt wird nach der Angabe „Auslandsverwendung“ die Angabe „und Zeiten des Bezugs von Übergangsgebühren“ eingefügt.
6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 3“ ersetzt.
 - b) In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Verlangen des Rentenantragstellers“ durch die Angabe „nach Aufforderung durch den Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
7. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 gilt“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6 und 7 gelten“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) § 5 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 12 Absatz 5 gelten entsprechend.“
8. § 40a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.“
9. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „werden,“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.“
10. § 41 wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Renten Service Verordnung

Die Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (Inlandszahlungen) sollen auf ein Konto der Zahlungsempfänger bei einem Geldinstitut innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erfolgen.“

2. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Berechtigten Interessen der Zahlungsempfänger ist Rechnung zu tragen, soweit dies zahlungstechnisch möglich ist und hierdurch keine Mehraufwendungen entstehen oder die Mehraufwendungen im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheinen.“

Artikel 17

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „wurde oder“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „ausübt.“ durch die Angabe „ausübt oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden.“

2. Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 40 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 sowie § 41 mit Ausnahme der Tatbestände des § 40 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes gelten fort.“

Artikel 18

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird nach Nummer 4a die folgende Nummer 4b eingefügt:

- „4b. der Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,“.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 13 [Artikel 7 Absatz 4 Beschäftigungssicherungsgesetz] tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 [§ 34], 11 [§ 118], Artikel 2 [§ 47 SGB I], Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c [Inhaltsübersicht zu § 421g SGB III] und Nummer 11 [§ 421g SGB III], Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a [§ 28a Absatz 3a SGB IV], Nummer 7 [§ 28c SGB IV] und 15 [§ 107 SGB IV] und Artikel 16 [Renten Service Verordnung] treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und c [§ 6 Absatz 1b und Absatz 5 SGB VI] und Artikel 18 [BVV] treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a [§ 97a Absatz 2], Nummer 13 [§ 163 SGB VI], 18 Buchstabe a [§ 194 SGB VI] und Nummer 22 [§ 300 SGB VI], Artikel 4 Nummer 6 und 7 [§§ 313a und 344 SGB III], Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c [Inhaltsübersicht zu § 95c SGB IV], Nummer 13 [§ 95c SGB IV], Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a [Inhaltsübersicht zu § 92 SGB VII], Nummer 3 [§ 85 SGB VII], 4 [§ 92 SGB VII] und 7 [§ 154 SGB VII] und Artikel 11 [§ 57 SGB XI] treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(6) Artikel 3 [§ 16 SGB II], Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a [Inhaltsübersicht zu § 30 SGB III], Nummer 2 und 3 [§ 30, 30a SGB III], Artikel 5 [§ 421g SGB III] und Artikel 6 Nummer 16 [§ 108 SGB IV] treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

(7) Artikel 7 [Inhaltsübersicht und § 95c SGB IV] tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

(8) Artikel 12 Nummer 4 und 5 Buchstabe a [§§ 95, 98 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz] treten zum Datum der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, das durch Beschluss der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, festgelegt wird, in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30. März 2012, S. 22)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Digitalisierung voranzutreiben, das Recht zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen. Diese Verabredungen sind essentiell für die effiziente und moderne Sozialverwaltung in einem leistungsfähigen Sozialstaat. Dafür braucht es effektiv gestaltete Verwaltungsverfahren und einen zielgerichteten Einsatz von Ressourcen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn das zu Grunde liegende Recht klar und digitaltauglich ausgestaltet ist und weder unnötige bürokratische Vorgaben enthält noch die Rechtsanwendung erschwert.

So müssen zum einen veraltete Vorschriften gestrichen oder angepasst werden. Zum anderen fehlt es an Regelungen für neue Verfahren, wie beispielsweise für das Training von KI-Modellen, das noch nicht rechtssicher und einheitlich für die Sozialleistungsträger normiert ist. Auch sind Abrufe im Once-Only-Verfahren derzeit nicht in allen geeigneten Verfahren möglich. Ferner sehen sich Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung bei der Bewilligung von Leistungen mit unnötiger Bürokratie belastet.

Trotz verbesserter Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge besteht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe. Insbesondere Versicherte mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen erleben häufig Brüche im Rehabilitationsprozess, da eine individuell abgestimmte, rechtskreisübergreifende Begleitung fehlt. Diesbezüglicher Handlungsbedarf wurde auch im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode festgehalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Digitalisierung

Um durch den Einsatz eines KI-Systems zielgerichtet Beitragsrückstände aufdecken und Beitragsnachforderungen realisieren zu können, sollen im Rahmen von Prüfungen bei den Arbeitgebern neue Technologien und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Fokussierung der Prüfung genutzt werden. Eine neue Rechtsgrundlage soll es der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen, ein solches System zu nutzen.

Daneben wird mit der Einfügung eines neuen § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zum Zwecke des Trainierens von KI-Modellen geschaffen, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Erfordernis eines weiten Spielraums zum Trainieren und dem damit einhergehenden Eingriff in die persönlichen Rechte der Betroffenen schafft.

Zudem erfolgt eine Ergänzung des § 69 Absatz 1 SGB X, die die Übermittlung von Sozialdaten zwischen den Stellen nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zum Zwecke des Trainierens von KI-Modellen bei einer dieser Stellen ermöglicht.

Durch Anpassungen in §§ 67a, 67f SGB X wird die Möglichkeit geschaffen, Once-Only-Nachweisabrufe auch bei sogenannten asynchronen Verfahren zu nutzen, wenn also die abzurufenden Nachweise nicht sofort zur Verfügung stehen. Damit wird ein Gleichlauf zu § 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) hergestellt.

Auf Grund der voranschreitenden Digitalisierung im Gesundheitswesen können immer mehr Gesundheitsleistungen durch ein elektronisches Rezept verordnet werden. Dies soll zukünftig auch für die Leistung der häuslichen Krankenpflege in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten, um mehr Synergien zu ermöglichen und zu mehr Effizienz zu gelangen.

2. Bürokratieabbau

Bei der Berechnung einer Altersrente wird zukünftig stets eine Hochrechnung für die letzten Arbeitsmonate vor Rentenbeginn durchgeführt. Eine Zustimmung durch die Versicherten ist nicht mehr erforderlich, dadurch entfallen unter anderem Informations- und Beratungsaufwand. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Versicherte in diesem Zeitraum tatsächlich mehr Beiträge gezahlt haben, erhalten sie hierfür automatisch eine höhere Rente.

In § 149 Absatz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird eine spezifische Aufhebungsbefugnis für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Feststellungsbescheide geschaffen. Dies betrifft die Aufhebung von schulischen Ausbildungszeiten, die über die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer von acht Jahren vorgemerkt wurden. Die Aufhebungsbefugnis vermeidet aufwändige Prüfungen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 44 ff. SGB X.

Zudem wird das Recht zur Neufeststellung von Renten mit dem Ziel des Abbaus von Verwaltungsaufwand vereinfacht. Das vor 1992 liegende Altrecht findet nur noch in sehr wenigen Fällen Anwendung. Gleichzeitig verursacht es einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, dieses Recht informationstechnisch vorzuhalten. Daher werden Renten, für die das Altrecht anzuwenden wäre, nicht mehr neu festgestellt.

3. Rechtsbereinigung und Anpassungen

Darüber hinaus werden zur Rechtsbereinigung Übergangsvorschriften aufgehoben, die sich wegen Zeitablaufs erledigt haben, redaktionelle Anpassungen durchgeführt sowie Folgeänderungen vorgenommen.

4. Einführung Fallmanagement

Durch eine frühzeitige Bedarfserkennung im Rahmen eines personenzentrierten und rechtskreisübergreifenden Fallmanagements durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung soll die berufliche Teilhabe nachhaltig verbessert werden. Ziel der Regelung ist, die koordinierte Begleitung von Versicherten mit vielfachen Problemstellungen während des Rehabilitationsprozesses zu stärken. Die gesetzlichen Regelungen beruhen auf Erkenntnissen aus den Modellvorhaben nach § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und sollen die Umsetzung wirksamer, praxisbewährter Konzepte auf eine rechtliche Grundlage stellen. Zugleich werden die Handlungsmöglichkeiten der Rentenversicherungsträger im Sinne einer flexiblen und passgenauen Teilhabeunterstützung erweitert.

5. Weitere Regelungen

Von den Sozialleistungsträgern gewährte Geldleistungen werden grundsätzlich kostenfrei auf Konten bei Kreditinstituten überwiesen. Bisher war auf bloßes Verlangen des Empfängers alternativ auch die Übermittlung an dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt möglich. Hierbei wurden die Sozialleistungen regelmäßig per Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) ausgezahlt. Diese Auszahlungsmodalität wird von den Kreditinstituten ab Januar 2026 nicht mehr angeboten. Vor diesem Hintergrund werden die grundsätzliche Auszahlungsregelung im SGB I sowie die Sonderregelung für Rentenzahlungen im SGB VI angepasst.

Durch die Verstärkung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Plus-Förderprogramms „IQ – Integration durch Qualifizierung“ (IQ) sowie

der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der BA in einem zum erprobten Bundesangebot vergleichbaren Umfang wird eine von mehreren tragenden Säulen in diesem Bereich geschaffen. Dieses Vorhaben berücksichtigt, dass in der Regel weitere Stellen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie Informationen zur Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen anbieten. Nur so kann ein nahezu flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet werden. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein.

Änderungen durch die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens zur Fachkräfteeinwanderung werden im Ordnungswidrigkeitenrecht nachgezogen. Auch fehlerhafte Angaben in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis können künftig durch die BA sanktioniert werden.

Auf Grund des Wegfalls besonderer Software zur Berechnung der Beiträge für die sogenannte Durchschnittsheuer für beschäftigte Seeleute wird die bestehende Sonderregelung, die auf Durchschnitts-Heuertabellen abstellt, aufgehoben und auf die bürokratieärmere Abrechnung und Verbeitragung des tatsächlichen Entgelts umgestellt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen. Es erfolgt gleichwohl eine fachliche Abstimmung der Regelungen mit den betroffenen Trägern der sozialen Sicherung sowie den Vertretern der Arbeitgeberseite. Damit konnten die Expertise, aber auch die Praxiserfahrungen bei der Erarbeitung der Regelungen Einfluss finden.

IV. Alternativen

Auf Grund des dargestellten Handlungsbedarfs bestehen Alternativen im Wesentlichen im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen. Den unterschiedlichen Interessenlagen wurde durch differenzierte Inkrafttretensregelungen Rechnung getragen. Ohne die Regelungen dieses Entwurfs, würden die beschriebenen Rechtsvereinfachungen und Bürokratieentlastungen nicht erreicht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen, weil hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der Beschäftigungsverordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz enthält Rechts- und daraus resultierend auch Verwaltungsvereinfachungen. Die Einzelheiten dazu können an entsprechender Stelle dem besonderen Begründungsteil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die Indikatoren und Ziele wurden geprüft. Danach leisten sowohl die Regelungen zur nachhaltigen Verbesserung der beruflichen Teilhabe als auch zur Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung einen Beitrag zur Verwirklichung des Prinzips 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Im Übrigen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen zahlreiche Verfahren im Bereich der Sozialversicherung effektiver gestaltet werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt nicht unmittelbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushalt der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Fallmanagement wird sowohl durch interne Mitarbeitende als auch durch externe Leistungserbringende beziehungsweise Auftragnehmende ausgeführt. Soweit das Fallmanagement von externen Leistungserbringenden oder Auftragnehmenden durchgeführt wird, entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 23,4 Millionen Euro (je 800 Euro bei einer geschätzten Fallzahl von 29 200). Für die Abrechnung des durch externe Leistungserbringende oder Auftragnehmende durchgeführten Fallmanagements ergibt sich ein Mehraufwand von 9 Stellen im gehobenen Dienst bzw. Personal- und Sachkosten in Höhe von 1,2 Millionen Euro.

Bei einer internen Leistungserbringung (geschätzte Fallzahl von 12 520) ergibt sich ein Mehraufwand von 44,5 Stellen und 6,1 Millionen Euro Personal- und Sachkosten. Für Schulungsmaßnahmen bei rund 300 Reha-Beraterinnen und -Beratern der Rentenversicherungsträger entstehen Kosten in Höhe von 1,1 Millionen Euro.

Insgesamt ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von jährlich 30,7 Millionen Euro, der haushaltswirksam in den Haushalten der Rentenversicherungsträger abzubilden ist.

Diesen Finanzwirkungen stehen mittel- bis langfristig Einsparungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber, die diese Kosten übersteigen, weil durch das Fallmanagement Erwerbsminderung mit der Folge von Erwerbsminderungsrenten verhindert

wird. Darüber hinaus ergeben sich in Folge des Erhalts der Erwerbsfähigkeit Mehreinnahmen in den öffentlichen Haushalten in Form von Steuern und Beiträgen mit den entsprechenden positiven Rückwirkungen in den jeweiligen Systemen sowie den Minderausgaben an anderer Stelle des Bundeshaushalts, insbesondere im System der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit der damit einhergehenden Stärkung des Grundsatzes „Prävention vor Reha vor Rente“ wird zugleich ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet und insbesondere auch Fachkräfteengpässen entgegengewirkt.

Der Wegfall der bisher von den Rentenversicherungsträgern in Härtefällen zu tragenden Kosten von Barauszahlungen im SEPA-Raum führt zu Minderausgaben von 84 000 Euro pro Jahr.

Haushalt der BA

Für die BA ergeben sich durch die Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts Mehrausgaben von 662 000 Euro im Jahr 2025, die ab 2026 auf 545 000 Euro jährlich absinken. Die vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland führt in den Jahren 2026 bis 2028 zu Mehrausgaben von 4 Millionen Euro jährlich. Die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der BA führt ab 2029 zu jährlichen Mehrausgaben von 42,4 Millionen Euro.

Die Möglichkeit der Fahrtkostenerstattung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte für notwendige Meldungen bei Agenturen für Arbeit (§ 310a SGB III) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben im Haushalt der BA in Höhe von rund 1 Million Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1 Nummer 3; Buchstaben a und b, § 6 SGB VI; Antrag auf Aufhebung der Befreiung	50 000	5 Minuten	4 200			
1.2	Artikel 1 Nummer 18; § 194 SGB VI; Gesonderte Meldung und Hochrechnung	250 000 (Renten-neuzugang)	-15 Minuten (wegfallender Informationsaufwand Eigenrecherche)	- 62 500			
1.3	Artikel 1 Nummer 18; § 194 SGB VI; Gesonderte Meldung und Hochrechnung	250 000 (Renten-neuzugang)	-10 Minuten (wegfallender Informationsaufwand bei Beratung)	- 41 667			

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.4	Artikel 15 Nummer 2, § 15 DEÜV; Korrekturmeldung	70 000	5 Minuten	5 833			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		- 94 134					
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)							

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1 Nummer 3; Buchstaben a und b, § 6 SGB VI; Entgegennahme und Weiterleitung Aufhebungsantrag		50 000	5 Minuten * 37,10	148			
2.2	Artikel 1, Nummer 11, Wegfall Barauszahlungen § 118 SGB VI							geringfügig (geringer Umstellungsaufwand)
2.3	Artikel 1 Nummer 18 und Artikel 15 Nummer 1; § 194 SGB VI und § 12 DEÜV; Gesonderte Meldung und Hochrechnung				geringfügig (geringer Aufwand pro Fall)			
2.4	Artikel 6, Nummer 5 Buchstabe a, § 28a Absatz 3a SGB IV		270 000	10 Minuten * 37,10	- 1 667			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.5	Artikel 9, Nummer 3 und 4, §§ 85, 92 VII							Keine messbaren Auswirkungen (geringe Fallzahl)
2.6	Artikel 15, Nummern 2, § 15 DEÜV				Keine messbaren Auswirkungen (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)			- 1 519					
davon aus Informationspflichten (IP)								

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1 Nummer 3; Buchstaben a und b, § 6 SGB VI; Antrag auf Aufhebung der Befreiung	DRV	50 000	10 Minuten * 46,30	387			Geringfügig (geringer Aufwand für die technische Umsetzung)
3.2	Artikel 1 Nummer 5; § 13a SGB VI; Fallmanagement	DRV	29 200	800 (Externe Leistungserbringung)	23 400			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.2	Artikel 1 Nummer 5; § 13a SGB VI; Fallmanagement	DRV	29 200	30 Minuten * 46,30 (Abrechnungsgskosten)	700			
3.2	Artikel 1 Nummer 5; § 13a SGB VI; Fallmanagement	DRV	12 520	340 Minuten * 46,30 (Beratung durch Rentenversicherungsträger)	3 400	300	3 667 (Schulungsmaßnahmen)	1 100
3.3	Artikel 1 Nummer 6; § 34 Absatz 2 Satz 2 SGB VI; Wechsel der Altersrente	DRV			geringfügige Entlastung (geringe Fallzahl)			geringfügig (geringer Aufwand für die technische Umsetzung)
3.4	Artikel 1 Nummer 8; § 70 SGB VI; Neustellung nach Hochrechnung	DRV	300 000	0,90 (Bescheid- und Portokosten)	270			
3.5	Artikel 1, Nummer 11, § 118 SGB VI; Wegfall Barauszahlungen	DRV						geringfügig (geringe Fallzahl und geringer Zeitaufwand bei der IT)
3.6	Artikel 1, Nummer 12, § 149 SGB VI; Aufhebung von Feststellungsbescheiden	DRV	33 750	- 30 Minuten * 73,00	- 1 230			
3.7	Artikel 1 Nummer 18 und	DRV	250 000 (Rentenzugang)	- 10 Minuten * 131,00	- 5 450			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Artikel 15 Nummer 1; § 194 SGB VI und § 12 DEÜV; Gesonderte Meldung und Hochrechnung	(Wegfall Beratungsaufwand)						
3.7	Artikel 1 Nummer 18 und Artikel 15 Nummer 1; § 194 SGB VI und § 12 DEÜV; Gesonderte Meldung und Hochrechnung	DRV (vollmaschinelle Erledigung von Regelaltersrenten)	140 000 (Rentenfälle)	- 80 Minuten * 122	- 22 789			
3.8	Artikel 1 Nummer 22; § 300 SGB VI; Ausschluss von Neufeststellungen	DRV	8 000	1 500 (Tagesatz)	- 12 000	40 000	1 500 (Tagesatz)	- 60 000
3.8	Artikel 1 Nummer 22; § 300 SGB VI; Ausschluss von Neufeststellungen	DRV	2 000	1 000 (Tagesatz)	- 2 000	350	1 000 (Tagesatz)	350
3.9	Artikel 2, § 47 SGB I	Sozialleistungsträger			geringfügige Entlastung (geringer Aufwand pro Fall)			
3.10	Artikel 4, Nummer 3, § 30a SGB III An-	BA	16 4171	Erstberatung 58 942 * 75 Minuten	29 200	1000 PT	Anpassung IT 1 400	1 400

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	erkenntnis- und Qualifizierungsberatung		21 231	* (47,20 LK +15,84 SK) Folgeberatung 105 229 * 60 Minuten * (47,20 LK +15,84 SK) Weitere Bearbeitungstätigkeiten 164 171 * 65,25 Minuten * (47,20 LK +15,84 SK) Arbeitgeber-Service 45 Minuten * (47,20 LK +15,84 SK)				
			14 7388	Kundenportal 18,63 Minuten * (36,80 LK +15,84 SK)				
			31,7 (VZÄ)	Operative Führung und übergeordnete Steuerung 30,7 * 93 600 Minuten * (47,20 LK +15,84 SK) 1*93 600 Minuten * (66,20 LK +15,84 SK)				

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.11	Artikel 4, Nummer 5; § 310a SGB III; Fahrtkostenerstattung ELB	BA	100 000	Zeitaufwand von 0,24 Stunden pro Fall (0,04 Stunden * 47,20 sowie 0,20 Stunden * 36,80)	915			
3.12	Artikel 4, Nummer 8; § 368 Abs. 2c SGB III	BA JC in kommunaler Trägerschaft (zkT)	BA/zkT: 1 x Betriebskosten 12 000 Fälle FbW 3 000 Fälle Reha	BA: Betriebskosten: 416 Personentage x 1 200 (Tagessatz Sachkosten) + 500 000 Sachkosten Ersparnis bei Personalkosten: Für 2026 (Umsatzstufe): FbW: -(0,1 Stunden * 46,30 + 0,25 Stunden * 30,30 + 2,67) Reha: - (0,21 Stunden * 46,30 + 0,37 Stunden * 30,30 + 2,67 Euro) Ab 2027 (Ausbaustufe): FbW: - (0,15 Stunden * 46,30 + 0,38 Stunden *	BA: 651 (ab 2027) zkT: 200	BA: 1 x Entwicklung zkT: 1 x Entwicklung	BA: 5 966 Personentage x 1 200 (Tagessatz Sachkosten)	BA: 7 160 zkT: 2 000

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
			7 530	Kundenportal 18,63 Minuten * (36,80 LK +15,84 SK)				
			5,9 (VZÄ)	Operative Führung und übergeordnete Steuerung 4,9 * 93 600 Minuten * (47,20 LK +15,84 SK) 1 * 93 600 Minuten * (66,20 LK +15,84 SK)				
3.15	Artikel 6, Nummer 3, § 18i SGB IV	BA	14 300	18 Minuten * 30,30	130			- 148
3.16	Artikel 6, Nummer 5 Buchstaben a und b, § 28a SGB IV	KK	270 000	10 Minuten * 30,30	- 1 360			
3.17	Artikel 6, Nummer 8, § 28p Absatz 8a SGB IV	DRV						Keine messbaren Auswirkungen (geringer Zeit- und Sachaufwand)
3.18	Artikel 6, Nummer 13, Artikel 7, § 95c SGB IV	VBL/ AKA	17 000	15 Minuten * 45,20	- 192			
3.19	Artikel 6, Nummer 13, Artikel 7,	Gem. Ein-	240 000	15 Minuten * 45,20	- 2 720			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 95c SGB IV	richtungen						
3.20	Artikel 6, Nummer 13, Artikel 7§ 95c SGB IV	KK	240 000	10 Minuten * 30,30	- 1 210			
3.21	Artikel 9, Nummer 3 und 4, §§ 85, 92 SGB VII	KBS, BAS						Keine messbaren Auswirkungen (geringe Fallzahlen)
3.22	Artikel 9, Nummer 6, § 136c SGB VII	DGU V			- 148			- 1 060
3.23	Artikel 10, Nummer 8, § 83a SGB X	Sozialleistungsträger			geringfügige Entlastung (geringer Aufwand pro Fall)			
3.24	Artikel 15, Nummer 2, § 15 DEÜV	KK	70 000	45 Minuten * 30,30	1 590			
Summe (in Tsd. Euro) bis 2027			14 180			- 49 090		
Summe (in Tsd. Euro) ab 2027			14 831			- 49 090		
davon Bund und SV-Träger bis 2027			14 180			- 49 090		
davon Bund und SV-Träger ab 2027			14 831			- 49 090		

Artikel 1 Nummer 5 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – lfd. Nummer 3.2: § 13a; Fallmanagement

Der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,1 Millionen Euro für Schulungsmaßnahmen bei rund 300 Reha-Beraterinnen und -Beratern. Lau-

fender Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von circa 27,5 Millionen Euro jährlich. Das Fallmanagement wird sowohl durch interne Mitarbeitende als auch durch externe Leistungserbringende beziehungsweise Auftragnehmende ausgeführt.

Soweit das Fallmanagement von externen Leistungserbringenden oder Auftragnehmenden durchgeführt wird, entsteht der gesetzlichen Rentenversicherung Sachaufwand in Höhe von rund 23,4 Millionen Euro (je 800 Euro bei einer geschätzten Fallzahl von 29 200). Für die Abrechnung des durch externe Leistungserbringende oder Auftragnehmende durchgeführten Fallmanagements wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall zugrunde gelegt. Bei einer geschätzten Fallzahl von 29 200 ergibt sich ein Zeitaufwand von 14 600 Personentunden. Dies entspricht einer Mitarbeiterkapazität von 9 Vollbeschäftigteneinheiten. Multipliziert mit dem Lohnkostensatz für den gehobenen Dienst (74 080 Euro) ergibt dies einen Erfüllungsaufwand von 0,7 Millionen Euro.

Für das durch Reha-Beraterinnen und -Berater der gesetzlichen Rentenversicherung erbrachte Fallmanagement wird je Fall ein Zeitaufwand von 340 Minuten zugrunde gelegt. Bei einer geschätzten Fallzahl von 12 520 ergibt sich ein Zeitaufwand von 70 950 Personentunden. Dies entspricht einer Mitarbeiterkapazität von 44,5 Vollbeschäftigteneinheiten. Multipliziert mit dem Lohnkostensatz für den gehobenen Dienst (74 080 Euro) ergibt dies einen Erfüllungsaufwand von 3,4 Millionen Euro.

Artikel 1 Nummer 22 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – lfd. Nummer 3.8: § 300; Ausschluss von Neufeststellungen

Durch den Ausschluss von Renten-neufeststellungen mit einem Rechtszustand vor 1992 entfällt einmaliger Erfüllungsaufwand, da keine Neuentwicklung des entsprechenden Programmbausteins im neuen Kernsystem rvEvolution erforderlich wird. Die Entlastung beim einmaligen Erfüllungsaufwand beträgt dadurch rund 60 Millionen Euro (40 000 Personentage * 1 500 Euro Tagessatz). Der Tagessatz ist mit 1 500 Euro erhöht, da in erheblichem Umfang externe Unterstützung erforderlich würde. Dem entfallenden einmaligen Erfüllungsaufwand steht ein Erfüllungsaufwand von 350 000 Euro gegenüber, der aufgrund der Umsetzung der Rechtsänderung erforderlich ist (350 Personentage * 1 000 Euro Tagessatz). Es ergibt sich ein Saldo von -59,65 Millionen Euro.

Daneben entfällt durch die Rechtsänderung laufender Erfüllungsaufwand für die Wartung und Weiterentwicklung von Programmbausteinen für das Altrecht von jährlich 12 Millionen Euro (8 000 Personentage * 1 500 Euro Tagessatz) und mit Blick auf künftige gesetzliche Änderungen von jährlich 2 Millionen Euro (2 000 Personentage * 1 000 Euro Tagessatz). Es ergibt sich ein Saldo von jährlich -14 Millionen Euro.

Artikel 4 Nummer 3 und 11 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – lfd. Nummer 3.10 und 3.14: §§ 30a und 421g SGB III; Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung sind die Lohnkostentabellen des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zu verwenden, woraus sich Abweichungen zu den Mehrbedarfen der BA nach den Ausführungen unter den Haushaltsausgaben ergeben, bei denen die höheren BA-Lohnkostensätze sowie eine zusätzliche Sachkostenpauschale pro Arbeitsstunde berücksichtigt werden.

Im Einzelnen:

Ausbau der Förderinstrumente der BA durch Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (§ 30a SGB III)

Die Übertragung der Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die BA führt für die BA aufgrund der Übergangsphase ab 2026 bis zur Verstetigung 2029 zu einem anwachsenden Erfüllungsaufwand. Die Belastung in Form von Personalaufwänden für die Jahre 2026 bis einschließlich 2028 wird auf eine Höhe von rund 2,8 Millionen Euro jährlich, ab 2029 auf eine Höhe von rund 26,3 Millionen Euro jährlich geschätzt. Für die Jahre 2026 bis einschließlich 2028 wird der jährliche Personalmehraufwand auf 1 Mitarbeiterkapazität im höheren Dienst, 26,2 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst und 1,5 im mittleren Dienst geschätzt. Ab dem Jahr 2029 wird der jährliche Personalmehraufwand zur Beratung auf 1 Mitarbeiterkapazität im höheren Dienst, 241,3 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst und 29,3 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst geschätzt.

Für die Verstetigung der ZSBA entstehen ab 2029 für die BA jährliche Personalmehraufwände von rund 2,9 Millionen Euro. Diese ergeben sich durch einen geschätzten jährlichen Personalmehraufwand von 33,5 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst sowie 6,5 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst.

IT-System für die Zusammenarbeit im Rahmen der beruflichen Weiterbildung und beruflichen Rehabilitation (§ 368 Absatz 2c SGB III)

Für die BA entsteht ein einmaliger IT-Entwicklungsaufwand (Sachkosten) in Höhe von rund 7,16 Millionen Euro.

Für den jährlichen Betrieb der IT-Lösung ergeben sich geschätzte Sachkosten in Höhe von rund 1 Million Euro.

Dem stehen Einsparungen bei Sachkosten in Höhe von jährlich 40 000 Euro und Einsparungen bei Personalkosten durch eine schnellere Fallbearbeitung gegenüber. Die jährlichen Einsparungen bei den Personalkosten betragen in der Umsetzungsstufe für 2026 rund 212 000 Euro. Nach Entwicklung der Ausbaustufe betragen die jährlichen Einsparungen bei den Personalkosten ab 2027 rund 308 000 Euro. Den Berechnungen der Personalkosten liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Es wird mit der Umsetzungsstufe in 2026 von einer Ersparnis der Bearbeitungszeit von 21,5 Minuten pro Fall bei 12 000 Fällen der Förderung der beruflichen Weiterbildung und einer Ersparnis der Bearbeitungszeit von 34,5 Minuten bei 3 000 Fällen der Förderung der beruflichen Rehabilitation in Trägerschaft der BA ausgegangen, woraus sich Ersparnisse der laufenden Personalaufwände von rund 212 000 Euro ergeben (Förderung der beruflichen Weiterbildung: 0,1 Stunden zum Lohnkostensatz von 46,30 Euro sowie 0,25 Stunden zum Lohnkostensatz von 30,30 Euro; Förderung der beruflichen Rehabilitation in Trägerschaft der BA: 0,21 Stunden zum Lohnkostensatz von 46,30 Euro sowie 0,37 Stunden zum Lohnkostensatz von 30,30 Euro).

Es wird mit der Ausbaustufe ab 2027 von einer Ersparnis der Bearbeitungszeit von 32 Minuten pro Fall bei 12 000 Fällen der Förderung der beruflichen Weiterbildung und einer Ersparnis der Bearbeitungszeit von 47 Minuten bei 3 000 Fällen der Förderung der beruflichen Rehabilitation in Trägerschaft der BA ausgegangen, woraus sich Ersparnisse der laufenden Personalaufwände von rund 308 000 Euro ergeben (Förderung der beruflichen Weiterbildung: 0,15 Stunden zum Lohnkostensatz von 46,30 Euro sowie 0,38 Stunden zum Lohnkostensatz von 30,30 Euro; Förderung der beruflichen Rehabilitation in Trägerschaft der BA: 0,28 Stunden zum Lohnkostensatz von 46,30 Euro sowie 0,5 Stunden zum Lohnkostensatz von 30,30 Euro).

Durch eine Anbindung der jeweiligen von den zugelassenen kommunalen Trägern genutzten IT-Systeme ergeben sich jährliche Erfüllungsaufwände für die Jobcenter von rund 50 000 Euro je Software-Anbieter (je Jobcenter bedeutet das einen geringfügigen 3 bis maximal 4-stelligen Betrag). Der IT-Umstellungsaufwand wird auf 500 000 Euro je Software-

anbieter (je Jobcenter ein 4-stelliger Betrag) geschätzt. Die Schätzungen beruhen auf aggregierten Angaben der Kommunen und kommunalen Softwareanbieter, die in Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag ermittelt wurden.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Danach ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit den Regelungen ungleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzesvorhabens nicht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise von dem Gesetz tangiert.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Aufnahme einer Experimentierklausel geprüft. Es besteht kein aktueller oder künftiger Erprobungsbedarf, der die Aufnahme einer Experimentierklausel anzeigt.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen sind nicht vorgesehen. Die Maßnahmen des Gesetzes sollen langfristig wirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 der Beitragsverfahrensverordnung, um die elektronische Vorhaltung der betreffenden Verzichtserklärungen zur Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 beziehungsweise § 230 Absatz 9 Satz 2 zu regeln. Mit der jetzigen Änderung in § 5 Absatz 4 Satz 2 wird den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben, den Verzicht auch elektronisch zu erklären.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Mit der Änderung wird es geringfügig Beschäftigten ermöglicht, die nach § 6 Absatz 1b Satz 1 erfolgte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig auf Antrag rückgängig zu machen und damit wieder versicherungspflichtig in der Rentenversicherung zu wer-

den. Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Aufhebung der Befreiung ist dem Arbeitgeber zu übergeben. Die Aufhebung der Befreiung kann bei mehreren geringfügig entlohn-ten Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist nur für die Zukunft möglich. Mit der Aufhebung der Befreiung ist eine erneute Befreiung für die Zukunft ausgeschlossen, um ein dem Versicherungsprinzip zuwiderlaufendes ständiges Wechseln zu verhindern.

Um das Verfahren für die Betroffenen und die Verwaltung möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, kann die Aufhebung der Befreiung ebenso wie die zuvor erfolgte Befreiung nach Absatz 1b ohne Erteilung eines förmlichen Bescheides erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung vorliegen und die Einzugsstelle nach Eingang der Arbeitgebermeldung nicht innerhalb eines Monats dem Aufhebungsantrag widerspricht (Fiktion eines Aufhebungsbescheides).

Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab dem nächsten Monat, der auf den Monat der Antragstellung des Beschäftigten bei seinem Arbeitgeber folgt, wenn die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Arbeitgebermeldung nicht widersprochen hat. Der Eintritt der Wirkung der Aufhebung der Befreiung erst in der Zukunft entspricht dem Versicherungsprinzip, wonach ein Versicherungsschutz nicht rückwirkend begründet werden kann. Zudem werden für die Arbeitgeber und die Verwaltung aufwändige Rückabwicklungen sowie für die Beschäftigten Nachzahlungen der Beiträge vermieden.

Mit der entsprechenden Anwendung von Absatz 4 Satz 3 und 4 wird das Verfahren geregelt, wenn die Meldung des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sowie die Vorgehensweise der Einzugsstelle im Falle von Mehrfachbeschäftigungen. Bei einer Mehrfachbeschäftigung hat die Einzugsstelle die anderen Arbeitgeber durch eine Meldung über die Aufhebung der Befreiung sowie deren Wirksamkeitszeitpunkt zu informieren. Da die Aufhebung für alle Beschäftigungsverhältnisse gilt, sind die Entgeltabrechnungen der weiteren Arbeitgeber gegebenenfalls zu korrigieren.

Zu Buchstabe b

Nach aktuellem Recht ist ein elektronisches Rückmeldeverfahren an den Arbeitgeber nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung bereits eine Anmeldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgegeben wurde und damit eine elektronische Identifikation des Arbeitgebers als Empfänger der Information möglich ist. Liegt keine beziehungsweise noch keine Anmeldung durch den Arbeitgeber vor, kann auch keine Adressierung der elektronischen Rückmeldung erfolgen. In den Fällen, in denen die Meldung der Aufnahme der Beschäftigung unterblieben ist, in denen der Arbeitnehmer einen Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt, weil die Entscheidung über die Befreiung regelmäßig innerhalb der Meldefrist des Arbeitgebers für Anmeldungen nach § 6 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) von 6 Wochen erfolgt, kann daher eine elektronische Rückmeldung nicht erfolgen. Dies ist nur auf schriftlichem Weg möglich.

Zu Nummer 4 (Titelüberschrift)

Folgeanpassung zur Einfügung des § 13a.

Zu Nummer 5 (§ 13a)

Mit § 13a wird eine Regelung zum Fallmanagement geschaffen, die die rechtliche Grundlage für eine individuelle, personenzentrierte und rechtskreisübergreifende Begleitung und Unterstützung der Versicherten mit komplexen Bedarfen über den gesamten Rehabilitationsprozess – vom frühzeitigen Erkennen des Bedarfs bis zur Nachbegleitung – durch die Träger der Rentenversicherung bildet. Das Fallmanagement bezieht die individuellen Belange der Versicherten ein.

Zu Absatz 1

Ziel des Fallmanagements ist es, Personen mit komplexem Handlungsbedarf ganzheitlich zu unterstützen, aktivierend über den Rehabilitationsprozess zu begleiten und den Prozess zu koordinieren. Das Fallmanagement ist damit – ähnlich dem Beratungsprozess – ein ganzheitlicher Begleitungs-, Unterstützungs- und Koordinierungsprozess, den die Träger der Rentenversicherung für die Versicherten erbringen können, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Es erstreckt sich über den gesamten Rehabilitationsprozess im Sinne der Gemeinsamen Empfehlung zum Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, schließt vor- und nachbereitende Maßnahmen ein und berücksichtigt zudem relevante parallele private Entwicklungen. Das Fallmanagement grenzt sich dabei auch im Fall der Beauftragung Dritter von anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, wie der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®), ab und beachtet die Informationspflicht nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) erarbeitet hierzu ein Rahmenkonzept, das die Zielgruppen und das Verfahren näher beschreibt. Zu den Zielgruppen können insbesondere Menschen mit multiplen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit Suchterkrankungen, mit psychischen Erkrankungen oder mit zusätzlichen einschränkenden beruflichen oder persönlichen Problemlagen (zum Beispiel Überschuldungen, familiäre Krisen, längere Arbeitslosigkeit) gehören.

Fallmanagement richtet sich an Menschen, deren Unterstützungsbedarf nicht adäquat durch die allgemeine Rehabilitationsfachberatung der gesetzlichen Rentenversicherung abgedeckt werden kann.

Es unterscheidet sich von der allgemeinen Rehabilitationsfachberatung dadurch, dass es sich koordinierend, begleitend und bei Bedarf rechtskreisübergreifend an Menschen wendet, deren Eigeninitiative durch die Komplexität ihrer Problemlage eingeschränkt ist und denen der Überblick über die individuellen Schritte auf dem Weg in die berufliche Wiedereingliederung fehlt.

Das Fallmanagement kann bei Versicherten, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt haben, erbracht werden.

Zu Absatz 2

Neben der Unterstützung bei der Antragstellung und Durchführung einzelner Teilhabeleistungen umfasst das Fallmanagement auch die frühzeitige Kontaktaufnahme zum Erkennen des Bedarfs. Deshalb können die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit den Versicherten bereits proaktiv oder im Rahmen einer bestehenden Kommunikationsbeziehung Kontakt aufnehmen. Die Vorschrift ist bewusst weit gefasst, um klarzustellen, dass nicht auf die Feststellung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bestimmte Teilhabeleistung oder eine förmliche Antragstellung gewartet werden muss, um auf Menschen zuzugehen, die für ein Fallmanagement in Betracht kommen können. Für den Erfolg der Teilhabeleistungen sowie etwaiger Maßnahmen anderer Sozialversicherungsträger oder Dritter ist es entscheidend, dass der individuelle Bedarf frühzeitig erkannt und gemeinsam mit den Betroffenen zutreffend bestimmt wird.

Die Rentenversicherungsträger können durch das frühzeitige Angebot des Fallmanagements die Wartezeiten begrenzen, die durch die vorhandenen Schnittstellen im gegliederten System der Rehabilitation zwangsläufig entstehen. Dabei soll das Fallmanagement jedoch nur bei den Personen durchgeführt werden, die informiert der Durchführung zustimmen, um damit auf Augenhöhe und gemeinsam mit der gesetzlichen Rentenversicherung an der beruflichen Wiedereingliederung arbeiten zu können. Die fehlende Einwilligung von Berechtigten zur Erbringung eines Fallmanagements ist nicht als fehlende Mitwirkung im Sinne der §§ 60 ff. SGB I anzusehen, die Verpflichtung zur Mitwirkung nach diesen Normen

bleibt aber unverändert. Bei der Einwilligung zur Durchführung des Fallmanagements handelt es sich nicht um eine datenschutzrechtliche Einwilligung. Bezüglich der für die Durchführung des Fallmanagements erforderlichen Datenverarbeitung wird in Satz 4 das Einverständnis der Versicherten als voluntatives Element zur Legitimation der erforderlichen Datenverarbeitungen ergänzt. Dieses ist gesondert zu dokumentieren.

Zu Absatz 3

Der Absatz zählt die wesentlichen Bestandteile des Fallmanagements entlang des Rehabilitationsprozesses auf.

Nummer 1: Bei der Bedarfsermittlung wird das bio-psycho-soziale Modell der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderungen und Gesundheit (ICF) zugrunde gelegt. Die Ausgestaltung des Fallmanagements im Einzelfall ist abhängig vom fördernden und hemmenden Einfluss der personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren.

Nummer 2: Es wird ein weites Verständnis des Rehabilitationsprozesses zugrunde gelegt, das nicht nur Leistungen der Rehabilitationsträger umfasst. Danach beinhaltet der Rehabilitationsprozess auch Leistungen, die keine Leistungen im Sinne des SGB IX sind, sondern auch vorbereitende und nachgelagerte sowie andere Leistungen Dritter (zum Beispiel Schuldnerberatung).

Bei der Entwicklung eines individuellen Rehabilitationsprozesses ist die selbstbestimmte Teilhabe der Versicherten von ausschlaggebender Bedeutung für die Erreichung des Ziels beim Fallmanagement.

Der Begriff der weiteren Beteiligten ist bewusst offen gefasst. Hierzu gehören zum Beispiel auch Arbeitgeber und ihre Vertreter, Personalvertretungen und andere für die betroffene Person wichtige Institutionen oder Personen.

Nummer 3: Das Fallmanagement wirkt rechtskreisübergreifend, das heißt es bezieht sich nicht nur auf die Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern – abhängig von den jeweiligen gesundheitlichen, beruflichen, sozialen und persönlichen Rahmenbedingungen – auch auf Leistungen und Hilfen anderer Träger sowie Dritter, um ein bedarfsgerechtes, abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen gemeinsam mit den Versicherten zu ermöglichen. So können beispielsweise akut-medizinische Behandlungen, kommunale oder ehrenamtliche Hilfen wie Schuldnerberatungen, Leistungen nach dem SGB II oder SGB III in den Rehabilitationsprozess integriert werden. Dies ist zum Beispiel als vorgelagerte Intervention, die die Voraussetzung für erfolgreiche Teilhabeleistungen der Rentenversicherungsträger schafft, oder im Rahmen einer zeitlich und fachlich abgestimmten Interventionskette möglich.

Zur Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherungsträgern und mit weiteren Beteiligten beim Fallmanagement erfolgt eine neue Regelung im SGB IX zu Kooperationsvereinbarungen, die auch den Aspekt des Austauschs erforderlicher Daten aufgreift.

Nummer 4: Die Begleitung der Versicherten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen Träger von Sozialleistungen haben oder haben könnten, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die berufliche Wiedereingliederung. Mit dem Fallmanagement sollen Verzögerungen und Zeiten ohne fördernde Begleitung möglichst vermieden werden.

Nummer 5: Die Regelung unterstreicht den kontinuierlichen Prozesscharakter des Fallmanagements, der Veränderungen aufgreift und laufend überprüft, ob Nachjustierungen erforderlich sind. Dies erfordert eine begleitende Bewertung.

Zu Absatz 4

Das Fallmanagement ist – ungeachtet der Sonderregelung in Absatz 5 – ein Verwaltungsverfahren, das in der Verantwortung und Verwaltungshoheit der Rentenversicherungsträger liegt. Die Regelung stellt klar, dass mit der Durchführung auch Dritte beauftragt werden können. Ob das Fallmanagement als eine besondere Form des Verwaltungsverfahrens zur Anwendung kommt, liegt im Ermessen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. In Bezug auf die spezifische Zielgruppe, die durch das Rahmenkonzept der gesetzlichen Rentenversicherung zum Fallmanagement definiert wird, kann jeder Rentenversicherungsträger in Abhängigkeit vom organisatorischen und personellen Rahmen selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang das Fallmanagement selbst oder von beauftragten Dienstleistern durchgeführt wird. Damit bleibt das Fallmanagement flexibel umsetzbar und kann auch regionalen Besonderheiten optimal angepasst werden.

Zu Absatz 5

Sofern spezifische Anforderungen vorliegen, die besondere fachliche und methodische Expertise bei den Fallmanagerinnen und Fallmanagern voraussetzen – im Unterschied zu Absatz 4, wonach das Fallmanagement als Verwaltungsverfahren geregelt ist – kann das Fallmanagement als neue Teilhabeleistung eigener Art durch Dritte als Leistungserbringende durchgeführt werden. Solche spezifischen Anforderungen, die als Rahmenkonzept konkretisiert werden, sind beispielsweise die Besonderheiten bei der Begleitung und Unterstützung von Menschen mit neurologischen Erkrankungen.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass das Fallmanagement der gesetzlichen Rentenversicherung kein neues Instrumentarium schafft, das neben die Instrumente der Kapitel 2 bis 4 des ersten Teils des SGB IX tritt. Soweit die Voraussetzungen für Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren nach dem SGB IX vorliegen, können die Erkenntnisse des Fallmanagements dort Verwendung finden.

Zu Nummer 6 (§ 34)

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 2024 (B 5 R 14/22 R) führt in besonderen Fällen der Aussparung (bei denen der rechtswidrig begünstigende Verwaltungsakt nicht korrigiert werden kann) dazu, dass wegen des derzeitigen Ausschlusses eines Wechsels von einer Altersrente in eine andere Altersrente umfangreiche und verwaltungstechnisch aufwändige Berechnungen durchgeführt werden müssten.

Der neue § 34 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht – abweichend von § 34 Absatz 2 Satz Nummer 3 – in den genannten Ausnahmefällen nun einen Wechsel von einer Altersrente in eine Regelaltersrente, da die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente regelmäßig erfüllt werden können. Damit wird das gleiche Ergebnis wie nach der Rechtsprechung erreicht, jedoch zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden. Es entsteht durch die Wechselmöglichkeit ein rechtmäßig zustehender zahlbarer und dynamischer Rentenanspruch. Der Wechsel ermöglicht zudem maschinelle Bearbeitungsläufe.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Die Notwendigkeit der Vorschrift hat sich durch die Regelungen des § 7 Absatz 2 und § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes erübrigt.

Zu Nummer 8 (§ 70)

Zukünftig werden Altersrenten nach ihrer erstmaligen Feststellung mit der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahme neu festgestellt. Dies gilt allerdings nur, wenn die tatsächliche beitragspflichtige Einnahme zu einer Rente führt, die höher ist als die Rente mit der durch den Rentenversicherungsträger hochgerechneten beitragspflichtigen Einnahme.

Ergeben sich hingegen keine höheren Renten, so hat dies – wie im gegenwärtigen Recht – keine Auswirkungen bei der bezogenen Altersrente.

Zu Nummer 9 (§ 76g)

Folgeregelung zum Entfallen der Entgeltpunkte (Ost) zum 1. Juli 2024 infolge des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 97a)

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Anrechnungsfreiheit des Grundrentenzuschlags in § 97a Absatz 2 Satz 7 ist mit Blick auf die durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2023 I Nr. 293) rückwirkend zum 1. Januar 2021 eingeführte Steuerfreiheit des Grundrentenzuschlags (§ 3 Nummer 14a EStG) nicht mehr erforderlich. Satz 7 wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Berichtigung des Verweises auf Absatz 2 Satz 2 bis 4.

Zu Nummer 11 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 47 SGB I kann die Auszahlung von Geldleistungen nach dem SGB VI zukünftig nur noch unbar auf ein Konto bei einem Kreditinstitut erfolgen.

Die Änderung ist angezeigt, da es sich bei Rentenleistungen im Gegensatz zu den teilweise bedürftigkeitsorientierten Sozialleistungen anderer Sozialgesetzbücher um Versicherungsleistungen handelt, die in Massenverfahren dauerhaft sowie in der Regel lebenslang mit teilweise hohen Zahlungsbeträgen ausgezahlt werden, und es für die Rentenversicherungsträger und den Renten Service angesichts des Wegfalls der Auszahlungsmethode ZzV (zu weiteren Details vgl. Begründung zu Artikel 2) keine realisierbaren wirtschaftlichen Alternativen zur unbaren Auszahlung auf ein Konto gibt. Ohnehin ist bei der Auszahlung von Rentenleistungen nach dem SGB VI auch bislang schon – von verschwindend geringen Ausnahmefällen abgesehen – die Auszahlung auf ein Konto der absolute Regelfall.

Nach dem Zahlungskontengesetz haben alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können, einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages (§ 31 Zahlungskontengesetz). Darüber hinaus haben Rentenempfängerinnen und -empfänger, die über keine Kontoverbindung verfügen, nach der Grundregelung des § 47 SGB I die Möglichkeit, sich die Geldleistung auf das Konto eines Dritten, zum Beispiel einer Vertrauensperson, überweisen zu lassen. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass auch im Sinne der Empfängerinnen und Empfänger die Auszahlung von Rentenleistungen weiterhin reibungslos, effektiv, wirtschaftlich und pünktlich erfolgen kann.

Für die Empfängerinnen und Empfänger ist die Auszahlung auf ein Konto im SEPA-Raum kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die aufgrund von Vereinbarungen der endbegünstigten Bank der Zahlungsempfängerin beziehungsweise des Zahlungsempfängers entstehen, da es sich hierbei um eine Vereinbarung zulasten Dritter handelt, hier der Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden der Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b

Bei Rentenauszahlungen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 werden die Kosten bis zu dem von der auszahlenden Stelle mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut übernommen. Da im Ausland außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 kein vergleichbarer flächendeckender Anspruch auf ein Basiskonto entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 besteht, können dort weiterhin andere Auszahlungsinstrumente, beispielsweise Schecks, zum Einsatz kommen. Voraussetzungen dafür sind, dass das beauftragte Geldinstitut die entsprechende Abwicklung in das Empfängerland anbietet, die Auszahlungsinstrumente im Empfängerland zahlbar gemacht werden können und das Verfahren für den Leistungsträger wirtschaftlich ist.

Zu Nummer 12 (§ 149)

§ 149 Absatz 5 ist Grundlage für Feststellungsbescheide der Rentenversicherungsträger. In diesen Bescheiden werden rentenrechtlich relevante Zeiten, wie zum Beispiel beitragsfreie Zeiten der Schulausbildung oder des Studiums, vorgemerkt. Zwischen der Vormerkung von relevanten Zeiten und der Feststellung eines Rentenanspruchs können viele Jahre liegen. Mit der Vormerkung soll die Tatsache, dass ein rentenrechtlich relevantes Ereignis vorlag, zeitnah verbindlich festgestellt werden. So wird beispielsweise vermieden, dass Betroffene Jahre später eine bestimmte Anrechnungszeit nachweisen müssen. Eine Vormerkung trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und gegebenenfalls wie diese später angerechnet und bewertet wird (§ 149 Absatz 5 Satz 3).

Das BSG ist in einem Urteil bezüglich Zeiten schulischer Ausbildung zu dem Ergebnis gekommen, dass vorgemerkte Zeiten auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn diese über der Höchstgrenze von acht Jahren liegen und die Feststellungsbescheide nicht mehr nach den allgemeinen Regeln der §§ 44 ff. SGB X aufgehoben werden können (BSG, Urteil vom 5. April 2023 - B 5 R4/22 R). Dies führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass in vielen Fällen Zeiten einer schulischen Ausbildung über die in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geregelte Höchstgrenze hinaus angerechnet werden müssen, weil die für eine Korrektur des fehlerhaften Feststellungsbescheids zu beachtenden Fristen abgelaufen sind (vgl. § 45 Absatz 3 SGB X). Die Praxis der Rentenversicherungsträger gestaltete sich bisher so, dass die Zeiten einer schulischen Ausbildung ohne Beachtung der Höchstdauer vorgemerkt und überschießende Zeiten erst im Rentenbescheid aufgehoben wurden. Durch die neue Rechtsprechung des BSG ist diese Praxis nicht mehr möglich. Dadurch entstehen Überzahlungen, da in zahlreichen Fällen überschießende Zeiten einer schulischen Ausbildung vorgemerkt wurden und den Rentenbescheiden zugrunde gelegt werden müssen, obwohl sie nicht mit der Rechtslage im Einklang stehen. Ebenso kann es ohne Aufhebung der Zeiten auch zu einer Minderung der individuellen Rentenleistung kommen. Der regelmäßig große Zeitabstand zwischen Vormerkung und Leistungsbescheid verhindert, dass die Feststellungsbescheide nach §§ 44 ff. SGB X aufgehoben werden können.

Um das Problem für Fälle zu lösen, in denen Vormerkungen von Zeiten einer schulischen Ausbildung über der Höchstgrenze nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt sind, wird im neuen § 149 Absatz 5 Satz 3 für diese Fälle eine spezifische Aufhebungsbefugnis geschaffen. Auf dieser Grundlage können diese Zeiten künftig korrigiert und die Feststellungsbescheide entsprechend aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt nur insoweit überschießende Zeiten festgestellt wurden. Die Zeiten unterhalb der Höchstgrenze werden nicht aufgehoben.

Es ist gerechtfertigt, dass diese Aufhebungsbefugnis keine besonderen Voraussetzungen hat und von den §§ 44 ff. SGB X abweicht. Zum einen stellen Feststellungsbescheide keine Leistungsbescheide dar. Zum anderen unterliegen Feststellungsbescheide bereits jetzt zum Teil anderen Aufhebungsmöglichkeiten (§ 149 Absatz 5 Satz 2). Darüber hinaus handelt es sich bei Zeiten einer schulischen Ausbildung um Zeiten, denen keine eigenen Beitragszahlungen zugrunde liegen. Soweit die Feststellungsbescheide auch das Interesse

der einzelnen Versicherten an gesicherten Informationen zu ihrer Alterssicherung betreffen, kann sich dieses Interesse nur auf korrekte Feststellungen beziehen. Speziell für Zeiten schulischer Ausbildung kommt hinzu, dass gesetzlich eine Höchstgrenze vorgesehen ist, deren Überschreitung einen offensichtlichen Widerspruch zur materiellen Rechtslage darstellt. Aus diesem Grund ist auch eine spezifische Aufhebungsbefugnis für diese Fälle sachgerecht.

Mit der neuen Aufhebungsbefugnis wird zudem die Nichtanwendbarkeit von §§ 24, 44 und 45 SGB X geregelt. Eine vorherige Anhörung gemäß § 24 SGB X wäre nicht praktikabel. Die in § 45 SGB X genannten Rücknahmebeschränkungen können aus den oben genannten Gründen nicht gelten. Grund für die Nichtanwendbarkeit von § 44 SGB X ist, dass eine Vormerkung von Zeiten der schulischen Ausbildung oberhalb der gesetzlichen Höchstdauer auch Rentenminderungen zur Folge haben kann oder sich keine Auswirkungen ergeben, weshalb ein solche Vormerkung nicht begünstigend wäre. Diese Zeiten müssen daher ebenfalls mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Zwar sieht § 44 SGB X dafür Möglichkeiten vor. Allerdings kann es sich im Einzelfall um eine schwierige Abgrenzung handeln, ob sich eine Aufhebung begünstigend auswirkt oder nicht. Aus Gründen der einheitlichen Handhabung und der Verwaltungspraktikabilität findet in beiden Fällen eine Aufhebung nach dem neuen Satz 3 statt. Im Ergebnis ist es daher bei der Aufhebungsbefugnis nach dem neuen Satz 3 unerheblich, ob sich die Feststellung von Zeiten einer schulischen Ausbildung über der Höchstgrenze nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 begünstigend oder nicht begünstigend auswirkt.

Neben der Einfügung der spezifischen Aufhebungsbefugnis im neuen Satz 3 bleibt Absatz 5 inhaltlich unverändert. Die Neufassung des Absatzes erfolgt zur redaktionellen Vereinheitlichung der Verweise.

Zu Nummer 13 (§ 163)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 92 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Artikel 9.

Die Regelungen zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen von Seeleuten in den anderen Sozialversicherungszweigen verweisen auf die Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch die Umstellung von der bisherigen Bemessungsgrundlage der sogenannten „Durchschnittsheuer“ auf das tatsächliche Entgelt in der Unfallversicherung können die besonderen Vorschriften für die anderen Sozialversicherungszweige gestrichen werden, soweit diese auf § 92 SGB VII verweisen.

Zu Nummer 14 (§ 192)

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 15 (§ 192a)

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 16 (§ 192b)

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 17 (§ 192c)

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 18 (§ 194)

Zu Buchstabe a

Nach der gegenwärtigen Regelung des § 194 können Versicherte bei einem Antrag auf Altersrente verlangen, dass der Arbeitgeber oder die Sozialleistungsträger die beitragspflichtige Einnahme für bereits abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert melden („gesonderte Meldung“). Erfolgt die gesonderte Meldung, rechnen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die beitragspflichtige Einnahme für bis zu drei Monate vor Rentenbeginn aus den letzten zwölf davorliegenden Kalendermonaten hoch („Hochrechnung“). Ziel dieser Regelung ist neben der Entlastung der Arbeitgeber die frühzeitige Erteilung von Rentenbescheiden und somit die Gewährleistung eines möglichst nahtlosen Übergangs von dem vor Rentenbeginn bezogenen Einkommen zur Rente.

Durch die Änderung des § 194 entfällt das Zustimmungserfordernis der Rentenantragstellenden zur Abgabe einer gesonderten Meldung durch den Arbeitgeber. Daraus ergibt sich kein Nachteil für die Versicherten. Denn führt eine nach der Hochrechnung vorliegende tatsächliche beitragspflichtige Einnahme für den Hochrechnungszeitraum zu einer höheren Rente, wird diese nach einer Rentenneufeststellung geleistet (siehe § 70).

Zu Buchstabe b

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 19 (§ 212a)

Prüfungen nach § 212a bei unmittelbaren Beitragszahlenden, die auch als Arbeitgeber nach § 28p SGB IV zu prüfen sind, lassen sich aus organisatorischen sowie aus technischen Gründen nur in wenigen Fällen gleichzeitig durchführen. Die Regelung sieht daher vor, dass die Rentenversicherungsträger im Einzelfall entscheiden können, ob eine gemeinsame Prüfung organisatorisch sowie technisch möglich ist und durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 20 § 263)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Regelung in Bezug auf das Arbeitslosengeld ergibt sich aus § 74 Satz 4 Nummer 1.

Zu Nummer 21 (§ 267)

Die Regelung wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Nummer 22 (§ 300)

Die Rechtsänderung begrenzt Neufeststellungen auf Renten, die auf Grundlage des zum 1. Januar 1992 eingeführten SGB VI erstmalig festgestellt wurden. Dies sind regelmäßig Renten mit einem Rentenbeginn ab 1. Januar 1992. Damit erfolgt künftig keine Neufeststellung mehr von Renten, die auf Grundlage der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsknappschaftsgesetzes erstmalig festgestellt wurden, die jeweils bis zum 31. Dezember 1991 gültig waren.

Das Vorhalten und die Pflege des weit in der Vergangenheit liegenden Altrechts mit einer sehr geringen und weiterhin abnehmenden Zahl von Anwendungsfällen stellt das heutige Programmsystem der Rentenversicherungsträger bereits jetzt vor enorme Herausforderungen. Die zukünftige Neuprogrammierung der Berechnungsmodule des Altrechts im neuen Kernsystem der Rentenversicherung würde zudem die dringend notwendige Modernisierung der IT gefährden. Die Rechtsänderung stellt somit nicht nur einen Schritt zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung dar, sondern ist auch für die weitere Digitalisierung und Modernisierung der Rentenversicherung unerlässlich.

Zu Nummer 23 (§ 301a)

Die Regelung wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Nummer 24 (§ 317)

Die Streichung des Absatzes 2a ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 300 Absatz 3. Die übrigen Absätze werden wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Nummer 25 (§ 317a)

Die Regelung wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 47 Absatz 1 Satz 1)

Die bisherige Rechtslage sah vor, dass Personen, die eine Sozialleistung empfangen, die Übermittlung der Geldleistung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlangen können. Sie haben ein Wahlrecht, müssen im Gegenzug aber in der Regel die Kosten für die Übermittlung auf ein Konto tragen, die sich anstelle der kostenfreien Überweisung ergeben. Hintergrund ist der nach dem Zahlungskontengesetz grundsätzlich bestehende Anspruch auf ein Basiskonto für jeden Verbraucher, der es nicht rechtfertigt, dass die Kosten der Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei den Sozialleistungsträgern und damit der Solidargemeinschaft verbleiben. Lediglich soweit der Person, die Sozialleistungen empfängt, unverschuldet die Eröffnung eines Kontos nicht möglich ist, sollen ihr zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Kosten für die Übermittlung der Geldleistung an den Wohnsitz beziehungsweise Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht auferlegt werden, denn anderenfalls könnte der Anspruch auf die Geldleistung nur verbunden mit einer Kostenlast geltend gemacht werden (eingehend in der Begründung zu Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Bundestag-Drucksache 19/17586, Seite 81 f.).

Als ein bedeutender und kostengünstiger Weg der Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt wurde bisher die ZzV eingesetzt. Diese Möglichkeit entfällt Ende 2025. Die ZzV wird künftig nicht mehr angeboten und ein vergleichbares Produkt ist auf dem Markt derzeit nicht zu finden. Auch wenn § 47 Absatz 1 keinen konkreten Übermittlungsweg festlegt, ändern sich damit die für die Regelung zum 1. Januar 2026 maßgeblichen Rahmenbedingungen wesentlich. Die Änderung der Vorschrift soll die neue Sachlage berücksichtigen und zugleich den Kern der sozialrechtlich wichtigen und im SGB I einzigen Regelung zur Auszahlung von Geldleistungen erhalten.

§ 47 regelt den allgemein für alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuchs geltenden Grundsatz. Die Vorgaben dienen der Verwirklichung der sozialen Rechte (siehe § 2 SGB I). Sie berücksichtigen unter anderem, dass auf Sozialleistungen grundsätzlich ein Anspruch besteht (§ 38 SGB I) und dass die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten, und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach

gestaltet wird (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SGB I). Spezialgesetzliche Abweichungen von § 47 in den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuchs sind zulässig (siehe § 47 Absatz 1 Satz 1, § 37 SGB I).

Vor diesem Hintergrund wird angesichts des Wegfalls der ZzV das Wahlrecht künftig abgeschafft. Personen, die Sozialleistungen empfangen, steht somit im Regelfall nur noch die kostenfreie Überweisung auf das Konto zur Verfügung. Sie können dabei weiterhin auch das Konto eines Dritten, zum Beispiel einer Vertrauensperson oder eines Wohlfahrtsverbandes, angeben, dürfen jedoch nicht darauf verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 47 Absatz 1 Sätze 2 und 3)

Die Härtefallregelung bleibt erhalten, sodass auch in Zukunft der Anspruch auf die Geldleistung insgesamt ohne Kostenlast für die Personen, die Sozialleistungen empfangen, geltend gemacht werden kann, wenn sie nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Die Anerkennung eines solchen Härtefalls erfordert wie bisher eine Einzelfallprüfung, in welcher die konkret zumutbaren Bemühungen um eine Kontoeröffnung im Rahmen einer Gesamtabwägung den geltend gemachten Hinderungsgründen (zum Beispiel persönliche Lebensumstände, gesundheitliche Einschränkungen, Mobilitätseinschränkungen, unzureichende Infrastruktur) gegenüberzustellen sind. Die Geldleistung wird bei einem Härtefall wie nach geltender Rechtslage auf anderem Weg als durch Zahlung auf ein Konto nach dem Zahlungskontengesetz kostenfrei an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Person, die Sozialleistungen empfängt, übermittelt. Entsprechendes gilt für die zweite Ausnahme in Fällen, in denen Leistungen im Einzelfall keinen Aufschub dulden, etwa wenn die Geldleistung durch Überweisung auf ein Konto zur Beseitigung des existenzsichernden Leistungsbedarfs nicht rechtzeitig bei der Person, die Sozialleistungen empfängt, Empfänger ankommt. Dies sind im Regelfall daher wie bisher nicht die auf Dauer angelegten (beitragsfinanzierten) Versicherungsleistungen, sondern Leistungen, die sich auf Grund einer konkreten Bedürftigkeitssituation ergeben, aber nicht durch Überweisung auf ein (bestehendes) Konto erfüllt werden können. Geldleistungen zum Beispiel per Barcode oder Viacash sowie Auszahlungen über Kassenautomaten bei den Leistungsträgern bleiben daher auch künftig in den beiden genannten Ausnahmen möglich.

Abweichend hiervon sieht der geänderte § 118 SGB VI vor, dass die Auszahlung von Rentenleistungen zukünftig ausschließlich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut erfolgt (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11).

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Mit der Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Leistung nach § 30a SGB III die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die BA erreicht. Die Leistung wird von der BA im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Dies ist sachgerecht, da diese besondere Beratungsform im engen Kontext der Vermeidung von Dequalifizierung, Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit steht. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dient außerdem dem Ziel, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Dies ist eines der zentralen Ziele des SGB III. Sie soll auch einer Beschäftigung unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus entgegenwirken und dem Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte zur Verfügung stellen. Dies unterstützt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, was ebenfalls eines der Kernziele der Arbeitsförderung durch das SGB III ist.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung des mit dem im Haushaltsfinanzierungsgesetz zum 1. Januar 2025 geregelten Übergangs der beruflichen Weiterbildung sowie der beruflichen Rehabilitation von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 3)

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III auf die BA im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes entfällt die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung im Zweiten Buch. § 82 SGB III findet künftig unmittelbar Anwendung im Zuständigkeitsbereich der BA, ohne dass es einer Verweisungsnorm im SGB II bedarf. Die in § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II geregelte entsprechende Anwendung des § 82 SGB III durch die Jobcenter ist vor dem Hintergrund der geänderten Finanzierungssystematik und Zuständigkeitsverteilung nicht mehr erforderlich. Um Redundanzen zu vermeiden und die gesetzliche Systematik zu bereinigen, wird § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II daher gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, da die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ab dem 1. Januar 2029 von der BA übernommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 30a)

Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine ausländische Berufsqualifikation besitzen, sind aus verschiedenen Gründen häufig nicht entsprechend dieser Qualifikation beschäftigt. Aus berufsrechtlicher Sicht ist die Anerkennung ausschließlich in reglementierten Berufen erforderlich. Aber auch in den nicht reglementierten Berufen kann die Anerkennung von Berufsqualifikationen sinnvoll sein, um perspektivisch eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufzunehmen und qualifikationsadäquat entlohnt zu werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes, die entsprechenden Regelungen in den Berufsfachgesetzen des Bundes (zum Beispiel dem Pflegeberufegesetz, der Bundesärzteordnung) sowie die Regelungen der Länder für ihre Berufe normieren einen Rechtsanspruch auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Alternativ kann je nach Art und Qualität der formalen Qualifikation bei entsprechenden non-formalen und informellen Kompetenzen die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ein geeigneter Weg sein, um die Kompetenzen bestmöglich sichtbar und anschlussfähig zu machen.

Auch künftig werden Berufsanerkennungen oder Feststellungen im Inland benötigt, um mitgebrachte Potenziale von Zugewanderten bestmöglich zu nutzen und den Fachkräftebedarf zu decken. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das am 18. August 2023 verkündet wurde, haben Erleichterungen für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland und den erweiterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt geschaffen, insbesondere für Menschen mit einer ausländischen Berufsqualifikation. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise die Anerkennungspartnerschaft entwickelt. Bei der Anerkennungspartnerschaft kann der Antrag auf Anerkennung auch erst nach Einreise nach Deutschland

gestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass Zuwanderungsinteressierte für die Erteilung eines Visums nicht erst den Abschluss des Anerkennungsverfahrens abwarten müssen und so schneller einreisen können und dem deutschen Arbeitsmarkt früher zur Verfügung stehen. Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich, das Anerkennungsverfahren dann zügig anzustoßen und durchführen zu lassen. Zudem verfügen auch Personen, die beispielsweise über Regelungen zum Familiennachzug nach Deutschland kommen, vielfach über Berufsqualifikationen, bei denen über ein Anerkennungsverfahren die Arbeitsmarktintegration (weiter) unterstützt werden kann.

Seit 2014 wird die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Förderprogramm IQ entwickelt und modellhaft erprobt. Dieses Förderprogramm wird durch den ESF Plus, den Bund und Eigenmittel der geförderten Träger finanziert. Die Förderrichtlinie vom 10. März 2025 zur aktuellen ESF Plus-Förderperiode gilt vom 21. März 2025 bis Ende 2028. Das Förderprogramm zielt auf die Entwicklung und Erprobung von Modellen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung in Deutschland. Zielgruppe sind Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die sich bereits in Deutschland befinden. Diese wird im formalen Anerkennungsverfahren unterstützt.

Die stetig steigenden Zahlen im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie der gestellten Anträge auf Anerkennung weisen angesichts der zu erwartenden Fachkräfteeinwanderung sowie der Einwanderung über andere Migrationswege in den kommenden Jahren auf einen hohen und dauerhaften Bedarf hin, der künftig nicht über temporäre Projekte bedient werden kann. Es ist nicht sinnvoll, die Beratung nur vorübergehend in einem regional sehr unterschiedlich verfügbaren Förderprogramm durch geförderte Träger zu erbringen. Die aktuelle Förderrichtlinie weist daher darauf hin, dass die Förderung der Modellentwicklung zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zum letzten Mal erfolgt und eine Verstetigung beabsichtigt ist. Die BA ist bereits Umsetzungspartner der Richtlinie und insbesondere der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.

Seit 2020 wird zudem durch die BA in einem Modellvorhaben die ZSBA betrieben. Die BA berät hier Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und begleitet sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren. Damit leistet die BA eine effektive Unterstützung bei der Gewinnung von Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt. Das Modellvorhaben endet nach § 421b SGB III bisher zum 31. Dezember 2026 und wird derzeit aus dem Einzelplan 30 finanziert. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Gesamtfinanzierung wird die Förderung unter der Voraussetzung der beitragsfinanzierten Verstetigung ab 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

Die Arbeitsmarktintegration und die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation mit den föderal und rechtlich unterschiedlichen Regelungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Beruf ist komplex. Dies kann sowohl für eine Migrationsentscheidung zum Beispiel auf Basis der Anerkennungspartnerschaft, als auch für das Einleiten des Anerkennungsverfahrens im Inland abschreckend wirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn unterschiedliche Behörden beteiligt werden müssen oder neben fachlichen auch sprachliche oder weitere Anforderungen in reglementierten Berufen bestehen. Vielfach muss den Beratenen auch im weiteren Prozess aufgezeigt werden, wo und wie etwaige Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen absolviert werden können und welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung hat daher eine hohe Bedeutung für den Prozess der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie dient dem Ziel, nicht ausbildungsadäquater Beschäftigung entgegenzuwirken und dem Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Sie kann insofern zu einer Entlastung der Sozialsysteme beitragen. Die strukturellen Voraussetzungen für eine qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration und Entlohnung von Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen werden durch den Ausbau der Infrastruktur zur An-

erkennungs- und Qualifizierungsberatung verbessert. Außerdem wird das Abwanderungsrisiko reduziert. Die Beratenen verfügen über ein vergleichbar hohes Bildungsniveau und weisen insgesamt eine größere Nähe zum Arbeitsmarkt auf. Das Potenzial für eine bessere Erwerbsintegration durch die Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung und eine damit verbundene Armutsreduzierung sowie die Reduzierung von nicht ausbildungsadäquater Beschäftigung ist groß.

Arbeitgeber sind häufig die ersten Ansprechpartner und Vertraute für Arbeitnehmerinnen und -nehmer. Um ihren (zukünftigen) Angestellten mit ausländischen Berufsqualifikationen im Anerkennungs- und Qualifizierungsprozess optimal zur Seite stehen und sie umfassend unterstützen zu können, ist es notwendig, dass sich auch Arbeitgeber von der BA zu den Themen Anerkennung und Qualifizierung beraten lassen können. Sowohl Arbeitgeber, die bereits Angestellte mit ausländischen Berufsqualifikationen beschäftigten, als auch solche, die dies erstmalig beabsichtigen, haben Bedarf an Informationen und Unterstützung im Anerkennungsverfahren. Zahlreiche Studien belegen, dass die Anerkennung Vorteile für den langfristigen Aufenthalt und die dauerhafte Integration von Fachkräften mit ausländischen Berufsqualifikationen in den deutschen Arbeitsmarkt hat. Die Unternehmen profitieren daher davon, wenn die (zukünftigen) Arbeitnehmerinnen und -nehmer qualifikationsadäquat beschäftigt werden, indem sich die Arbeitgeber langfristig auf ihre Angestellten verlassen können. Hinzu kommt der Vorteil einer erhöhten Transparenz der Fähigkeiten der Fachkräfte für die Arbeitgeber.

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dient der nachhaltigen Eingliederung von Personen in den deutschen Arbeitsmarkt, dem Kerngeschäft der BA. Sie komplettiert die Berufsberatung und fügt sich sehr gut in die übrigen Leistungen ein. Sie ist ein wichtiger Baustein, damit die BA ihrem Auftrag gerecht werden kann, potenzielle Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu identifizieren und deren Potenziale nutzbar zu machen. Die Erweiterung des Beratungsangebots der BA zur Anerkennung und Qualifizierung auf Personen, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, ist ein logischer Schluss, da sie schon jetzt mit dem Modellprojekt der ZSBA Personen, die sich noch im Ausland befinden, zur Anerkennung ihrer ausländischen Bildungs- und Berufsqualifikationen berät. Das vor allem seit 2020 mit der ZSBA vertiefte Fachwissen sowie die langjährige Kooperation mit der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Förderprogramms IQ vor Ort prädestiniert die BA für die Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf Bundesebene. Sie hat mit der Beratung durch die ZSBA bereits umfangreiches, auch regionalspezifisches Wissen erlangt, das beim Aufbau der Beratungsstruktur einer Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Inland genutzt und ausgebaut werden kann sowie zur Fortführung des Beratungsangebotes für noch im Ausland befindliche Fachkräfte genutzt werden soll.

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch die BA soll nach Möglichkeit die Bestimmung des Referenzberufs und der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle umfassen sowie die Vermittlung allgemeiner Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit beziehungsweise Vergleichbarkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen und zum Verfahren. Bei Personen im Ausland sollen auch die mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen Beratungsgegenstand sein. Mit der Qualifizierungsberatung soll im Verfahren oder nach Erhalt eines Teilfeststellungsbescheides zu den Möglichkeiten beraten werden, durch Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen eine vollständige Anerkennung oder bildungsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Umfasst sind alle Qualifizierungen. Soweit vorhanden, wird vorrangig zu Qualifizierungen beraten, die nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung zertifiziert oder zertifizierbar sind. Bei der Beratung durch die BA wird auch auf eine mögliche Unterstützung des Verfahrens mit den Instrumenten des SGB III, beispielsweise dem Vermittlungsbudget oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung, eingegangen. Darüber hinaus soll die BA zu den Möglichkeiten der Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen durch das Feststellungsverfahren nach § 1 Absatz 6 BBiG informieren. Sofern nach Einschätzung der BA ein Feststellungsverfahren zielführender für die berufliche Integration

sein kann, etwa weil über die formale Qualifikation hinausgehende substantielle einschlägige Berufserfahrung besteht, verweist die BA zunächst an die jeweils für das Feststellungsverfahren zuständige Stelle nach dem BBiG oder der Handwerksordnung, zum Beispiel eine Kammer, damit gesichert es, dass sich die Betroffenen für das bestmögliche Verfahren entscheiden können. Gerade in gleichgelagerten Fällen können insbesondere die Erstberatungen als Gruppeninformationsveranstaltungen angeboten werden. Alle diese Beratungsaktivitäten müssen entsprechend im IT-System der BA abgebildet werden.

Die BA soll ein bundesweites, in allen Ländern verfügbares, qualitativ gesichertes Angebot gewährleisten. Durch die Verstetigung des erprobten Bundesangebots in zum aktuellem IQ-Angebot vergleichbarem Umfang sowie die Verstetigung der ZSBA in einem dem Modellvorhaben vergleichbaren Umfang wird eine von mehreren tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung geschaffen. Dieses Vorhaben berücksichtigt, dass in der Regel weitere Stellen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung anbieten. Nur so kann ein nahezu flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet werden. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein.

Die Länder führen die Anerkennungsverfahren in eigener Zuständigkeit durch, vollziehen die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern und sind somit auch für die Ausgestaltung der Verfahren zuständig. Dies umfasst auch die Beratung und Unterstützung der Antragstellenden im Antragsverfahren. Eine umfassende Vorbereitung der Verfahren und die Möglichkeit der begleitenden Unterstützung beschleunigt und vereinfacht die Anerkennung und entlastet die für die Anerkennung zuständigen Stellen der Länder. Eine breite Zusammenarbeit von Bund, Ländern und gegebenenfalls weiteren arbeitsmarktpolitischen Akteuren spielt dabei eine wichtige Rolle. Die konkrete Verteilung der Zuständigkeiten sollte vor Ort zwischen der BA, den Ländern und weiteren Akteuren wie unter anderem den Kammern abgestimmt werden. Ziel ist es, die Wartezeiten auf einen Beratungstermin auf ein angemessenes Maß zu begrenzen und eine annähernde Flächendeckung von qualitativ hochwertigen Beratungsangeboten zu erreichen. Migrationsprozesse benötigen Zeit, in der auch Qualifikationen zu veralten drohen, sodass neben Einreise und Spracherwerb eine systematische und zeitnahe Anerkennung oder Feststellung wichtig ist, um mitgebrachte Kompetenzen konsequent nutzen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 38)

Folgeänderung durch Einfügung § 310a. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 5 wird unter Wegfall des entbehrlichen Verweises auf § 310 in den neuen § 310a überführt, in dem Fälle der entsprechenden Anwendung von § 309 künftig gebündelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 310a)

Zu Satz 1

Satz 1 erklärt die in § 309 kodifizierten Regelungen auf Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitsuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, für entsprechend anwendbar, wenn diese eine Aufforderung der Agentur für Arbeit zur Wahrnehmung eines Termins erhalten haben. Die Regelung greift den bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 5 auf. Für Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, gilt § 309 Absatz 1 unmittelbar.

Mit der Vorschrift werden nicht nur unabdingbare Mitwirkungspflichten geregelt, um die Wahrnehmung des Termins abzusichern. Sie begründet zugleich die Möglichkeit der Erstattung von notwendigen Reisekosten nach § 309 Absatz 4 und stellt klar, dass Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a SGB VII besteht. Dies ist im Fall einer Aufforderung durch die Agentur für Arbeit angemessen.

Zu Satz 2

Leistungen nach dem Dritten Kapitel darf die Agentur für Arbeit unter Beachtung von § 22 Absatz 4 auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II erbringen. Satz 2 bietet der Agentur für Arbeit eine Rechtsgrundlage, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II aufzufordern, Termine mit der Agentur für Arbeit wahrzunehmen. Dies betrifft zum Beispiel die Aufforderung, sich zu Beratungsterminen in Vorbereitung auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Agentur für Arbeit zu melden. Die Agentur für Arbeit kann die Aufforderung nach Satz 2 nicht mit Rechtsfolgen bei Nichterscheinen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbinden. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II die notwendigen Reisekosten, die ihnen durch die Wahrnehmung von Terminen mit der Agentur für Arbeit entstehen, nach § 309 Absatz 4 ersetzt bekommen können. Zum anderen ist damit der Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a SGB VII klargestellt. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, gilt § 309 Absatz 1 unmittelbar.

Zu Nummer 5 (§ 313a)

Mit der Folgeänderung zu § 95c Absatz 3 SGB IV in Artikel 6 wird unter anderem klargestellt, dass die BA und die Sozialversicherungsträger für bestimmte Sachverhalte einen Verzicht auf die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung vereinbaren können, wenn ein elektronisches Verfahren aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unverhältnismäßig ist.

Zu Nummer 6 (§ 344)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 92 SGB VII in Artikel 9.

Die Regelungen zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen von Seeleuten in den anderen Sozialversicherungszweigen verweisen auf die Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch die Umstellung von der bisherigen Bemessungsgrundlage der sogenannten Durchschnittsheuer auf das tatsächliche Entgelt in der Unfallversicherung können die besonderen Vorschriften für die anderen Sozialversicherungszweige gestrichen werden, soweit diese auf § 92 SGB VII verweisen.

Zu Nummer 7 (§ 368)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurden die Beratung, Bewilligung und Finanzierung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie die Finanzierung und Bewilligung im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bei Rehabilitationsträgerschaft der BA ab dem 1. Januar 2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Wenn das Jobcenter einen Weiterbildungs- oder Rehabilitationsbedarf erkennt, verweist es Leistungsberechtigte für die weitere Beratung und gegebenenfalls anschließende Förderung an die Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit führt die Weiterbildungsberatung beziehungsweise Rehabilitations-Bedarfsermittlung durch, prüft die Zugangsvoraussetzungen, bewilligt und finanziert die Weiterbildungs- beziehungsweise Rehabilitationsmaßnahme. Alle Leistungsberechtigten, sowohl die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden als auch die Teilnehmenden an einer Weiterbildung, werden weiter unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen und umfassenden Unterstützungsverständnisses von den Jobcentern begleitet. Weitere erforderliche SGB II-Leistungen werden durch die Jobcenter erbracht.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Hierzu gehört insbesondere die Übermittlung von Kundendaten, Dokumenten und aktuellen Bearbeitungsständen zwischen den zuständigen Agenturen für Arbeit und Jobcentern. Bislang gibt es keine Schnittstelle, über die Daten zwischen den voneinander unabhängigen IT-Systemen der BA und der zugelassenen kommunalen Träger ausgetauscht werden können. Die Nutzung einer Schnittstelle ermöglicht eine unkomplizierte rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, verhindert ansonsten erforderliche Doppelerfassungen und den deutlich zeitintensiveren analogen Austausch von Daten und Dokumenten. Die Gefahr von Reibungs- und Informationsverlusten bei der Datenübertragung wird minimiert. Wartezeiten während der Bearbeitung werden so weit wie möglich vermieden. Die Anbindung an eine Schnittstelle dient damit der Aufgabenerfüllung der BA und liegt im Interesse der Leistungsbeziehenden.

§ 368 Absatz 2c regelt die Aufgaben der BA bei der informationstechnischen Unterstützung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation bei Rehabilitations-Trägerschaft der BA, um den sicheren Datenaustausch zwischen der BA und den zugelassenen kommunalen Trägern zu gewährleisten. Die BA entwickelt und betreibt hierzu ein IT-System, das an eine Schnittstelle angebunden wird, die auch den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung ihrer IT-Systeme zur Verfügung steht. Die BA kann auf eine vorhandene Schnittstelle, zum Beispiel aus den Komponenten der föderalen IT-Architektur, wie FIT-Connect, zurückgreifen oder selbst eine neue Schnittstelle entwickeln, betreiben und den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung zur Verfügung stellen. Die Entwicklungs- und Betriebskosten für die Anbindung der BA an die Schnittstelle werden aus dem Haushalt der BA getragen. Greift die BA auf eine eigenentwickelte neue Schnittstelle zurück, werden auch hierfür die Entwicklungs- und Betriebskosten aus dem Haushalt der BA getragen. Die Kosten einer Anbindung der von den zugelassenen kommunalen Trägern genutzten IT-Systeme an die Schnittstelle trägt der jeweilige zugelassene kommunale Träger aus seinem Verwaltungskostenbudget.

Die auf Grundlage der Regelung geschaffenen Lösungen zum Datenaustausch zwischen der BA und den zugelassenen kommunalen Trägern können perspektivisch durch Weiterentwicklung auch Möglichkeiten für die bessere digitale Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern eröffnen. Die Entwicklungen in den IT-Systemen der BA können damit auch einen Beitrag zur weitergehenden Digitalisierung leisten und tragen so der Digitalisierungsstrategie des Bundes Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Mit den Ergänzungen wird sichergestellt, dass auch die Beauftragung von Unternehmen, die Drittstaatsangehörige ohne die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG beschäftigen, eine Ordnungswidrigkeit ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung hat verschiedene Beschränkungen oder Verbote der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen redaktionell geändert oder neu eingeführt. Diese Rechtsänderungen werden in der Vorschrift des § 404 Absatz 2 Nummer 4 nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Änderung der Vorschrift wird der gesamte § 39 Absatz 4 AufenthG von dem Ordnungswidrigkeitstatbestand umfasst. Hiermit werden Änderungen, die aufgrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nummer. 217) an § 39 Absatz 4 und 6 AufenthG vorgenommen wurden, weiter nachvollzogen. Darüber hinaus wird Anforderungen aus Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie 2014/36/EU nachgekommen. Bei Saisonarbeitskräften können künftig unwahre Angaben zu Unterkunft, Mietbedingungen (einschließlich zum Verfahren der Mietzahlung) und Miethöhe als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee.

Zu Nummer 9 (§ 405)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee.

Zu Nummer 10 (§ 421g)

In Vorbereitung auf eine Aufgabenübertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die BA sollen die im ESF Plus-Förderprogramm IQ geförderten Beratungsprojekte sowohl enger als auch zielgerichteter als bisher mit der BA und den Ländern zusammenarbeiten. Zum Kompetenzaufbau der BA im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist ein dreijähriger Übergangszeitraum vorgesehen. Dieser beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2028. Er soll einen nahtlosen Übergang des Beratungsangebots zum 1. Januar 2029 gewährleisten.

Der benötigte Wissenstransfer soll vorrangig an den Standorten stattfinden, an denen IQ noch bis zum Ende des Jahres 2028 die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung anbietet. Der Wissenstransfer kann etwa durch Präsenzberatung in Räumlichkeiten der Agenturen für Arbeit, gemeinsame virtuelle Angebote, gegenseitige Hospitationen oder Tandemberatungen sichergestellt werden. Daneben kann ab dem 1. Januar 2026 eine „Leitregionaldirektion“ bestimmt werden, die projekthaft die Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für eine bestimmte Region in eigener Zuständigkeit erprobt.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die zum 1. Januar 2026 einzufügende Übergangsregelung des § 421g muss mit Übergang der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die BA zum 1. Januar 2029 aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (Sechster Titel - § 18h)

Redaktionelle Anpassung des Ersten Abschnitts Sechster Titel an dieses Gesetz.

Zur Einrichtung und möglichen Nutzung eines Betriebsstättenverzeichnisses bedarf es klarer Begriffsdefinitionen und damit auch der Abgrenzung der verschiedenen Entitäten eines Unternehmens. Diese werden in § 18h zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Aufbauend auf der Unternehmerdefinition in § 136 SGB VII wird der Unternehmensbegriff definiert, wie er sowohl für die Vergabe der Unternehmensnummer als auch für die Nutzung des Begriffs in den Meldeverfahren der Sozialversicherung zu Grunde zu legen ist.

Zu Absatz 2

Um die Definitionen in einem Paragraphen zusammenzufassen, wird die Definition des Beschäftigungsbetriebes aus dem § 18i Absatz 3 Satz 1 und 2 hier übernommen.

Zu Absatz 3

Neu eingeführt wird der Begriff der Betriebsstätte als wesentliche Grundlage für die Prüfungen durch die Behörden des Arbeitsschutzes und die Besichtigungen durch die Präventionsabteilungen der Berufsgenossenschaften. Durch die Kriterien soll dieser Begriff abgegrenzt werden, zum Beispiel gegenüber kurzfristig eingerichteten Einsatzorten von Unternehmen, die kürzer als sechs Monate bestehen und von daher nicht im Betriebsstättenverzeichnis zu erfassen sind. Erfasst werden insbesondere Stätten der Geschäftsleitung, Geschäftsstellen, Zweigniederlassungen, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Verkaufsstellen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Fakultäten, Agrarbetriebe sowie Stätten zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Zu Nummer 3 (§ 18i)

Zu Buchstabe a

Folgeregelung zur Übernahme der Inhalte in § 18i Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 7 wird die BA berechtigt, zur Pflege der im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe zu den Betriebsnummern aktuell vorgehaltenen Angaben die von Sozialversicherungsträgern hierzu übermittelten Daten zu verarbeiten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Erkenntnisse der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfungen (§ 28p Absatz 8) und der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Präventions- und Betriebsprüfungsbesuche vor Ort (§ 166 SGB VII). Eine Prüfung ermöglicht einen Abgleich und die Bereinigung von Fehlern im Datenbestand.

Zu Nummer 4 (§ 23d)

Mit der Vorschrift in § 23d sollte die beitragsrechtliche Behandlung und zeitliche Zuordnung von abgegoltenen Entgeltguthaben, die aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wurden, klargestellt werden. Aus Erfahrungen in der betrieblichen Abrechnungspraxis ergibt sich weiterer Konkretisierungsbedarf für die Fälle, in denen der Beendigung einer Beschäftigung eine längerfristige Krankheit vorausging. Mit der Umformulierung der Regelung wird nunmehr auch für diese Fälle eine abrechnungstechnische Klarstellung erreicht, indem bei der Zuordnung von ausgezahlten Entgeltguthaben auf den letzten, mit laufendem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum abzustellen ist.

Zu Nummer 5 (§ 28a)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Anmeldungen für Beschäftigte mit der zutreffenden Versicherungsnummer erfolgen. Hier kam es in den letzten Jahren immer noch in über 270 000 Fällen pro Jahr zu einer Abweichung, die jeweils einen erheblichen Korrekturaufwand bei allen Beteiligten auslöste. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Regelung nicht für die Abgabe von Sofortmeldungen gilt, um dieses zeitkritische Verfahren nicht zu verzögern.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen über die Pflicht des Meldepflichtigen, der zu meldenden Person den Meldeinhalt in Textform mitzuteilen, weichen im Gesetz einerseits und in der Verordnung andererseits geringfügig voneinander ab. Die durch diese Unstimmigkeiten aufgetretenen Beeinträchtigungen in der betrieblichen Praxis werden mit der Zusammenfassung und gleichzeitigen Präzisierung der Regelungen im Gesetz behoben. Die Regelungen des § 25 DEÜV entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 28b)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Laut einer Schätzung des GKV-Spitzenverbandes aus dem Jahr 2019 kommt es bei den Einzugsstellen zu über 70 000 Fällen pro Jahr, bei denen die Korrektur einer fehlerhaften Meldung durch den jeweiligen Arbeitgeber trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfolgt. Um die zeitnahe Weiterleitung der Meldungen aufgrund von fehlerhaften Angaben zur Person des Beschäftigten nicht zu verzögern, soll der manuelle Eingriff in das Meldeverfahren durch die Einzugsstellen in diesen Einzelfällen gestattet werden. Die Meldungen sind gesondert zu kennzeichnen und den meldenden Stellen in Kopie zu übersenden.

Zu Nummer 7 (§ 28c)

Es wird klargestellt, dass die prüfenden Rentenversicherungsträger die Befugnis zur Verarbeitung und Übermittlung der für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung notwendigen Daten unter Nutzung der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) haben. Damit wird mehr Rechtssicherheit für ein bestehendes Verfahren geschaffen.

Zu Nummer 8 (§ 28p)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung. Absatz 2 regelt keine sachliche Zuständigkeit, diese ist Gegenstand des Absatzes 1. Die Verfahrensregelungen der Rentenversicherungsträger entfalten daher keine dahingehende Außenwirkung und – insbesondere in Fällen der Schwarzarbeit – keinen Anspruch auf eine Prüfung durch einen bestimmten Rentenversicherungsträger.

Zu Buchstabe b

Die im Dateisystem nach Absatz 4 bei der DRV Bund geführten elektronischen Akten werden zurzeit nur von den jeweils zuständigen Trägern der Rentenversicherung verarbeitet. Durch die Ergänzung wird es der DRV Bund ermöglicht, die Inhalte der elektronischen Akten auch für die Datenanalyse nach Absatz 8a zu verarbeiten.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Konzeption der verpflichtenden Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung wurde erkannt, dass die mit dem 8. SGB IV-ÄndG eingeführte Formulierung – insbesondere der Begriff „Schnittstelle“ – unbestimmt ist. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Differenzierung zwischen Entgeltabrechnungsprogramm und Programm zur Finanzbuchhaltung nicht notwendig und führt zu Missverständnissen. Aus Gründen der notwendigen Klarheit im Zusammenhang mit der Umsetzung in der Arbeitgebersoftware greift die Formulierung auf das bereits bestehende und bewährte Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 109 SGB IV (eAU-Verfahren) zurück. Die genaue Ausgestaltung ist analog zum eAU-Verfahren (Zeiterfassungssysteme) im Rahmen der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 der DEÜV vorzunehmen.

Zu Buchstabe d

Es wird klargestellt, dass die prüfenden Rentenversicherungsträger die Befugnis zur Verarbeitung und Übermittlung der für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung notwendigen Daten unter Nutzung der DSRV haben. Damit wird mehr Rechtssicherheit für ein bestehendes Verfahren geschaffen.

Zu Buchstabe e

Bereits jetzt werden den prüfenden Trägern der Rentenversicherung für die Prüfung bei den Arbeitgebern Prüfhinweise zur Verfügung gestellt, die sich aus einfachen, regelbasierten Algorithmen ergeben. Diese werden auf die im Rahmen der Prüfung bereitgestellten Daten nach Absatz 8 Satz 5 in Kombination mit den Daten des Arbeitgebers nach Absatz 6a angewandt und ermöglichen es den Prüfenden, erste Hinweise auf mögliche Prüfungsschwerpunkte zu erlangen.

Im Rahmen des Einsatzes eines Systems künstlicher Intelligenz (KI-System) werden nun auch im Rahmen von Prüfungen der Arbeitgeber neue Technologien und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten genutzt. Absatz 8a ermöglicht es der DRV Bund, ein solches System zu entwickeln, zu betreiben und dessen Verarbeitungsergebnisse den Rentenversicherungsträgern zur Verfügung zu stellen.

Satz 1 regelt in diesem Zusammenhang die Aufgabe der DRV Bund, ein KI-System zu führen, und bezieht sich dabei auf die Begriffsdefinition von Artikel 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz in der jeweils geltenden Fassung. Durch Satz 1 wird eine Aufgabe im Sinne von §§ 67b Absatz 1 Satz 1, 67c Absatz 1

Satz 1 SGB X geschaffen. In der Folge ist die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die DRV Bund als eine in § 35 SGB I genannte Stelle zulässig, weil sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen (Trägers der Rentenversicherung) liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Daten werden hierfür auf einem Server der DRV Bund verarbeitet.

Satz 2 benennt das Ziel des Einsatzes eines KI-Systems. Ziel ist es danach, die prüfenden Träger der Rentenversicherung durch eine Analyse vorhandener Daten zu unterstützen, zum Beispiel indem jeweils Wahrscheinlichkeiten möglicher Feststellungen mit Beitragsnachforderungen aufgezeigt und Hinweise ausgegeben werden, die den Prüfern anzeigen, wo die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers in den Daten liegt. Die Ergebnisse des KI-Systems dienen allein als Unterstützung und Hinweis an die Prüfer, denen die Entscheidung über die rechtliche Bewertung und den Umgang mit der Auffälligkeit beziehungsweise dem Fortgang der bereits laufenden Betriebsprüfung obliegt.

Satz 3 regelt, dass die DRV Bund für die Datenanalyse nach Satz 1 die für die Prüfung im Dateisystem nach Absatz 4 gespeicherten Daten, die von den Arbeitgebern nach Absatz 6a im Vorfeld übermittelten Daten der Entgeltabrechnungs- und Finanzbuchhaltungsprogramme sowie die Daten nach Absatz 8 Satz 5 verarbeiten kann. Die Daten nach Absatz 6a und Absatz 8 Satz 5 werden bislang bei der DSRV verarbeitet und ausschließlich den prüfenden Trägern der Rentenversicherung übermittelt.

Satz 4 normiert daher, dass die DSRV der DRV Bund für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeiten möglicher Feststellungen mit Beitragsnachforderungen durch das KI-System die eigens für die Prüfungen der Träger der Rentenversicherung zusammengestellten Daten nach Absatz 8 Satz 5 (sogenannte temporäre Datei) sowie die von den Arbeitgebern nach Absatz 6a im Vorfeld übermittelten Daten übermitteln kann.

Satz 5 legitimiert die DRV Bund dazu, die erzielten Verarbeitungsergebnisse den prüfenden Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung zu stellen.

Satz 6 soll einen Gleichklang zu Absatz 8 Satz 6 schaffen, wonach die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu löschen sind. Im Übrigen ergeben sich hiervon unabhängig weitere Löschpflichten aus Artikel 17 VO (EU) 2016/679. Die DRV Bund hat demnach die nach Satz 3 an sie übermittelten Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Zwecke aus Satz 1 nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 9 (§ 28q)

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Einzugsstellenprüfung kommt der Feststellung der Beitragsansprüche besondere Bedeutung zu. Zur Verbesserung der Prüfergebnisse soll das bisher zur technischen Unterstützung genutzte Dialogverfahren „Computergestützte Einzugsstellenprüfung“ (CUP-D-Verfahren) durch Nutzung der Meldedaten der PuB-Basisdatei bei der DSRV nach § 212a Absatz 5 Satz 3 SGB VI ergänzt werden.

Die derzeitigen Auswertungen im Rahmen des CUP-D-Verfahrens führen nach Feststellung der Prüfdienste der Rentenversicherung in einer Vielzahl von Fällen zu unberechtigten Fehlerhinweisen, da diese ausschließlich anhand der von den Kassen übermittelten Buchungs- und Kontoführungsdaten gewonnen werden können. So fehlt für die Bewertung der Hinweise vielfach das Wissen um Unterbrechungszeiten der Entgeltzahlung wegen des Bezuges von Krankengeld (oder anderer Entgeltersatzleistungen), welche jedoch im Dateisystem nach § 212a Absatz 5 Satz 3 SGB VI enthalten sind.

Durch die Nutzung weiterer, auf Meldedaten der PuB-Basisdatei basierender Auswertungen können diese unberechtigten Fehlerhinweise signifikant verringert werden. Dies macht eine gezieltere Prüfung möglich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die DRV Bund berechtigt ist, ein Dateisystem für die Planung von Einzugsstellenprüfungen zu führen, mit dem Verweis auf analoge Regelungen für die Betriebsprüfung in § 28p Absatz 8 Satz 1 und die Prüfung unmittelbarer Beitragszahlender in § 212a Absatz 5 Sätze 1 und 2 SGB VI. Damit wird Rechtssicherheit für ein bestehendes Verfahren geschaffen. Die Löschfristen ergeben sich aus der Vereinbarung nach § 110c in Verbindung mit den §§ 110a und 110b.

Zu Nummer 10 (§ 95)

Das XML-Basischema stellt die technische Grundlage für alle Datenaustauschverfahren zwischen den Meldepflichtigen und den Trägern der sozialen Sicherung dar. Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Umstellung der Fachverfahren, die ein einheitliches XML-Basischema zwingend erforderlich machen. Durch die Umstellung auf ein XML-Basischema wird eine redaktionelle Anpassung der Rechtsnorm notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 95a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, dass in den Gemeinsamen Grundsätzen auch das Nähere zum Verfahren geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung des Absatzes 6 wurde aufgrund des Hinweises des seinerzeitigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz erforderlich, um die beauftragte Arbeitsgemeinschaft als Datenverarbeitungsbetrieb zu legitimieren und somit klarzustellen, dass diese Arbeitsgemeinschaft auch dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 SGB I unterliegt.

Zu Nummer 12 (§ 95b)

Auf Hinweis der Krankenkassenverbände wird die Regelung zur Systemprüfung, die ab dem 1. Januar 2024 auch für die Programme der Einzugsstellen in Bezug auf die mittelbaren und unmittelbaren Fachverfahren mit den Arbeitgebern gilt, inhaltlich präzisiert. Damit wird eine klare Abgrenzung der inhaltlichen Zuständigkeit für die Prüfung der Datenaustauschverfahren mit den Arbeitgebern oder anderen meldenden Stellen auf Basis des Meldeverfahrens nach dem SGB IV zu den Programmprüfungen in Bezug auf den Datenaustausch mit den Leistungserbringern nach § 274 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschaffen. Ziel ist es, eine reibungslose Annahme, Verarbeitung und Weiterleitung sowie Erstellung, Abgabe und Übermittlung der Daten von Seiten der Einzugsstellen zu gewährleisten.

Zu Nummer 13 (§ 95c)

Zu Absatz 2

Regelung der Meldetatbestände für die Künstlersozialkasse.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der praktischen Umsetzung haben einzelne Verfahrensbeteiligte angemerkt, dass der wirtschaftliche und technische Aufwand für die Implementierung von Datenübertragungsverfahren mit nur geringem Datenvolumen nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird künftig ermöglicht, dass einzelne Verfahren zum 1. Januar 2027 noch nicht oder aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit gar nicht umgesetzt werden müssen.

Der neue Satz 2 enthält die Erstattungsregelung aus dem bisherigen Absatz 2, damit es in diesen Fällen zu keinen Vereinbarungen über einen Verzicht auf elektronische Übermittlung nach Absatz 3 kommen kann.

Zu Nummer 14 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, dass in den Gemeinsamen Grundsätzen auch das Nähere zum Verfahren geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die Möglichkeit für die Sozialversicherungsträger eingeräumt, die Ausfüllhilfe der Sozialversicherung (SV-Meldeportal, ehemals sv.net) mit dem Informationsportal für Arbeitgeber zu verknüpfen, um bei einer Portalrecherche medienbruchfrei Meldungen absetzen zu können. Im Zuge der Konzeptionierung des Informationsportals für Arbeitgeber wurde bereits die Möglichkeit berücksichtigt, mittelfristig die Ergebnisse aus den dort vorhandenen Fragebäumen in die Ausfüllhilfe der Sozialversicherung zu übernehmen. Dabei werden lediglich abstrakte, fachliche Daten weitergegeben. Personen- und arbeitgeberbezogene Daten sind im geschützten Bereich der Ausfüllhilfe einzupflegen, um den Datenschutz weiterhin zu gewährleisten. Die bisherige Regelung in Absatz 5 kann wegen der Erfüllung der einmaligen Berichtspflicht entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 107)

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, dass in den Gemeinsamen Grundsätzen auch das Nähere zum Verfahren geregelt wird.

Zu Nummer 16 (§ 108)

Nachdem die technischen Voraussetzungen für die elektronische Annahme und Weiterleitung von Bescheinigungen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben waren, ist mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz (Gesetz vom 20. Dezember 2022 BGBl. I Nr. 53, S. 2500) auch materiell-rechtlich der elektronische Weg für Auskünfte der Arbeitgeber über Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung geschaffen worden. Das entsprechende Verfahren UV-BEA (Unfallversicherungs-Bescheinigungen elektronisch annehmen) wird nun mit dem Verfahren der Rentenversicherung (RV-BEA) in enger Zusammenarbeit von gesetzlicher Rentenversicherung und Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherung (DGUV) in die Praxis umgesetzt. Derzeit ist der elektronische Weg noch optional. Ab dem 1. Januar 2029 ist das Verfahren obligatorisch anzuwenden und das bisherige Papierverfahren komplett zu ersetzen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 95c)

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 bezieht künftig die Datenübermittlungsverfahren zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes und den Sozialversicherungsträgern ein und bestimmt, dass die Übermittlung durch Datenübertragung in Abweichung von der ehemaligen Sollregelung zwingend zu erfolgen hat.

Laut einer Abfrage bei der VBL, der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) und der SOKA-BAU gibt es Verfahren mit erheblichem Digitalisierungspotenzial. Für diese Verfahren können die Beteiligten vereinbaren, dass die Umsetzung einer elektronischen Datenübertragung unterbleibt, wenn sie aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unverhältnismäßig wäre (vgl. Absatz 3). Mit Blick auf die laufenden Aktivitäten zur verpflichtenden Umsetzung der Datenübermittlungsverfahren unter den Sozialversicherungsträgern zum 1. Januar 2027 ist die Umsetzung einer Erweiterung auf Dritte nicht vor 2030 realisierbar. Das Inkrafttreten wird daher auf den 1. Januar 2030 festgesetzt. Die elektronische Datenübermittlung mit den Sozialversicherungsträgern führt zur Entlastung der Verwaltungen, da die Daten direkt in digitaler Form verarbeitet werden können. In einigen Fällen kann es auch zur Entlastung der Versicherten kommen, wenn diese heute noch die Datenübermittlung analog beantragen müssen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 47) und zu Nummer 3 (§ 233)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 92 SGB VII in Artikel 9.

Die Regelungen zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen von Seeleuten im SGB V verweisen auf die Beitragsberechnung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch die Umstellung von der bisherigen Bemessungsgrundlage der sogenannten Durchschnittsheuer auf das tatsächliche Entgelt in der Unfallversicherung können die besonderen Vorschriften im SGB V gestrichen werden, soweit diese auf das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung verweisen.

Zu Nummer 2 (§ 202)

Zu Buchstabe a

Leistungen, die das Mitglied nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat (§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5), gelten nicht als beitragspflichtige Versorgungsbezüge.

Bei versicherungspflichtigen Mitgliedern ist dieser Anteil des Versorgungsbezuges nicht beitragspflichtig. Insofern bleiben diese Leistungsanteile in den Meldungen der Zahlstellen bisher unberücksichtigt, da ausschließlich beitragspflichtige Versorgungsbezüge von versicherungspflichtigen Mitgliedern zu melden sind. Durch diese Abgrenzung entgehen den Krankenkassen jedoch systemrelevante Hinweise für andere Geschäftsprozesse.

Bei der Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen bei freiwillig versicherten Mitgliedern stellen auch die ausschließlich vom Mitglied finanzierten Anteile des Versorgungsbezuges eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne von § 240 Absatz 1 dar. Den Krankenkassen entsteht zudem ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei der Prüfung der Zuzahlungsbefreiung. Hier wird zur Berechnung der Belastungsgrenze das Bruttoeinkommen aller Einnahmen, die dem Lebensunterhalt dienen, benötigt. Zum Bruttoeinkommen zählt hierbei auch der ausschließlich vom Mitglied finanzierte Anteil des Versorgungsbezugs. Dieser Be-

darf besteht ungeachtet des Versicherungsstatus (Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass Zahlstellen bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung künftig in der Meldung anzugeben haben, ob in dem gewährten Versorgungsbezug ausschließlich vom Mitglied finanzierte Anteile enthalten sind. Durch die Ergänzung wird die Mitteilungspflicht der Zahlstellen von Versorgungsbezügen erweitert. Wie bei den bereits in der Mitteilung an die zuständige Krankenkasse anzugebenden Leistungen, die Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben haben, sind von der Zahlstelle auch die Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes (EStG) an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. Durch die Einbeziehung der Altersvorsorgeleistungen, die nach § 92 EStG bescheinigt werden, in die Mitteilungspflicht der Zahlstellen an die Krankenkassen wird eine unbeabsichtigte Lücke in den bisherigen Mitteilungspflichten geschlossen und so die schnelle und abschließende Bearbeitung zur Feststellung der Beitragspflicht für die Versorgungsempfänger durch die Krankenkassen nach den Sätzen 5 und 6 ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Umsetzung des digitalen Verfahrens zur Anlage eines Arbeitgeberkontos bei den Einzugsstellen hat sich gezeigt, dass eine inhaltlich entsprechende Regelung zur Anlage eines Kontos einer Zahlstelle bei den Einzugsstellen bisher fehlt. Dies soll nun analog zur Regelung für die Arbeitgeber im Zahlstellenmeldeverfahren umgesetzt werden. Die Betriebsdaten der Zahlstelle sind zu übermitteln.

Zu Nummer 4 (§ 301)

Durch die Einfügung von § 301 Absatz 4a Satz 2 wurden auch Rehabilitationsmaßnahmen, die durch einen Träger der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung veranlasst worden sind, in das Meldeverfahren einbezogen und die rechtlichen Grundlagen für den notwendigen Datenaustausch geschaffen. Die vorgesehenen Ergänzungen, unter anderem zum Institutionskennzeichen, dienen der Konkretisierung der zu übermittelnden Angaben im Rahmen der elektronischen Meldung von Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten (eAU-Verfahren). Bei einer Arbeitsverhinderung ist es Aufgabe der Krankenkassen, dem Arbeitgeber die eAU-Daten zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Informationen besitzen die Krankenkassen sowohl bei Fällen von Rehabilitationsleistungen durch Berufsgenossenschaften als auch bei geringfügigen Beschäftigten nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine proaktive Übermittlung durch die Rehabilitationsklinik zwingend erforderlich, weil sonst die Krankenkasse bei Vorliegen einer eAU-Anfrage des Arbeitgebers diese mit Grund „4 – eAU-Daten liegen nicht vor“, ablehnt. Die in § 109 SGB IV vorgesehene Übermittlung der Rehabilitationsdaten würde damit ins Leere laufen. Diagnosen erhalten – in Abgrenzung zum Satz 2 – die Krankenkassen nach Satz 1 nur, wenn ein Kranken- oder Verletztengeldanspruch besteht. Auch für diesen gesetzlich vorgesehenen Abruf nach Satz 1 ist die regelmäßige Kenntnis der Rehabilitationsleistung und der Rehabilitationsklinik bei Verletztengeldfällen erforderlich, weil diese Informationen selbst den Berufsgenossenschaften erst nach Abrechnung der Rehabilitationsmaßnahme vorliegen, demnach der Krankenkasse nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können. Gleiches gilt für die Daten von den Krankenhäusern, die Leistungen zu Lasten der Berufsgenossenschaften erbringen. In diesen Fällen ist nur eine direkte proaktive Übermittlung an die Krankenkasse und keine Datenanforderung durch diese möglich, weil Krankenhausdaten selbst den Berufsgenossenschaften erst nach der Abrechnung vorliegen. Ohne eine regelmäßige Übermittlung der Daten nach Satz 2 unabhängig von einer Anforderung könnten auch diese Informationen nicht erhoben werden. Im Zusammenhang mit Rehabilitationsleistungen durch die Rentenversicherungsträger werden die Informationen für den Abruf durch die Rentenversicherungsträger bereits mit der Bewilligung und Aufnahme mitgeteilt. Hier kann die Krankenkasse zurzeit aber auch bei geringfügigen Beschäftigten nicht tätig werden, weil eine Kenntnis der Beschäftigung aus den Beständen der Krankenkasse nicht erkennbar ist.

Die Streichung taggleich ist folgerichtig, weil das Verfahren von einem Abruf durch die Krankenkasse auf eine aktive Übermittlung der Rehabilitationsklinik umgestellt wurde. Bei der bisher vorgesehenen Anforderung durch die Krankenkasse bei der Rehabilitationsklinik bedurfte es einer Regelung zu einer taggleichen Antwort der Rehabilitationsklinik, damit eine erfolgte Arbeitgeberanfrage zeitnah beantwortet werden kann. Der nunmehr vorgesehene regelmäßige Versand an die Krankenkasse durch die Rehabilitationsklinik stellt einen schnelleren Prozess von ganz allein sicher. So sind dem Arbeitgeber regelmäßig Rehabilitationsleistungen bereits im Vorfeld bekannt. Ein eAU-Abruf zur Aufnahme erfolgt zeitverzögert weiterhin um fünf Tage. Die Rehabilitationskliniken übermitteln den Rentenversicherungsträgern auch aktuell schon zeitnah innerhalb weniger Tage nach der Aufnahme die Aufnahmeanzeige. Um einen Regelprozess sicherzustellen, wird damit keine taggleiche Übermittlung mehr benötigt. Sie kann geringfügig verzögert erfolgen und dennoch die Anfragen der Arbeitgeber befriedigen.

Eine externe Verlegung ist eine besondere Entlassung mit einer zeitgleichen Aufnahme in eine andere Einrichtung. Hierdurch kann es nicht nur zu Überschneidungen von Rehabilitationsfällen kommen, sondern auch zu fehlender Transparenz oder Verständnis für Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber ist regelmäßig nur bekannt, dass eine Rehabilitationsleistung erfolgt und für welche Dauer sie angesetzt ist. Wird die Rehabilitationsleistung vorzeitig beendet, ist daher eine erneute Information des Arbeitgebers erforderlich, wie es nunmehr gesundheitlich beim Versicherten weitergeht. Da Meldungen regelmäßig tageweise verzögert vorliegen, ist es sinnvoll, wenn dem Arbeitgeber durch die Übermittlung der externen Verlegung transparent wird, dass kurzfristig eine Neuaufnahme erfolgt und daher mit dem Folgetag ein erneuter eAU-Abruf erforderlich ist. Hierdurch werden in der Praxis ansonsten erforderliche Nachfragen beim Versicherten und damit bürokratische Prozesse bei den Arbeitgebern vermieden, zumal regelmäßig eine kurzfristige Rückantwort der ohnehin gesundheitlich eingeschränkten Versicherten schwer erhältlich sein wird.

Die Ergänzung ist erforderlich, damit der GKV-Spitzenverband mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den Bundesverbänden der Krankenhäuser verhandeln und eine Vereinbarung abschließen kann. Daher wird die Regelung entsprechend um die für die Krankenhäuser zuständigen Verbände erweitert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 27a)

Durch die Änderung des Absatzes 2 soll der bisherige Verweis auf die verordnete Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (§ 27 Absatz 1 Nummer 4) um die ebenfalls verordnete häusliche Krankenpflege (§ 27 Absatz 1 Nummer 5) ergänzt werden. Seit dem im Jahr 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens müssen die an die Telematikinfrastruktur angebundenen Leistungserbringer auch bei der Behandlung gesetzlich Unfallversicherter viele der bereitgestellten und verfügbaren Dienste der Telematikinfrastruktur nutzen. Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass zukünftig die häusliche Krankenpflege auch für gesetzlich Unfallversicherte durch ein elektronisches Rezept verordnet werden kann, vergleiche § 360 Absatz 5 SGB V.

Zu Nummer 3 (§ 85)

Die bislang in § 92 Absatz 1 Satz 2 befindlichen Regelungen für die versicherten ausländischen Seeleute werden in den § 85 verlagert, um die weitere Geltung der Einschränkungen zum Mindestjahreseinkommen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben davon weiterhin unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 92)

Durch die Aufhebung der besonderen Festsetzung des Durchschnittsheuer-Verfahrens für beschäftigte Seeleute werden die Seeleute in der Verbeitragung anderen gewerblichen Beschäftigten gleichgestellt, ohne dass dies zu Verschiebungen bei den Beiträgen in Form von Beitragsausfällen oder den daran anknüpfenden Leistungen für die Seeleute führen wird. Das Arbeitsentgelt für Seeleute setzt sich heute schon aus der Grundheuer, den Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen, den sonstigen Sachbezügen, einem pauschalierten Überstundenausgleich und dem Grundlohnergänzungsanspruch zusammen. Alle diese Lohnarten sind nach § 14 SGB IV dem laufenden oder einmalig gezahlten Entgelt zuzurechnen, so dass die Sonderregelung zur Festsetzung der Durchschnitts-Heuertabellen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Im Übrigen werden die Regelungen auch auf ausländische Seeleute erstreckt. Die Berufsgenossenschaft Verkehr wird ermächtigt, für diesen kleinen Personenkreis das Durchschnittsjahreseinkommen durch Satzung festzusetzen.

Die Überschrift wird angepasst, da die besonderen Regelungen zukünftig nur noch für die in der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei tätigen Selbständigen und ihre Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 5 (§ 136a)

Zu Buchstabe a

Durch die geänderte Regelung wird den Arbeitsschutzbehörden der Länder schon ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zugriff auf die Daten des bestehenden Zentralen Unternehmerverzeichnisses bei der DGUV zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben ermöglicht. Damit wird ein erster Schritt für den vorgesehenen umfassenden Austausch der Daten zu Betriebsstätten und Unternehmen umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung aller erforderlichen Angaben wird neben der erstmaligen Anmeldung eines Unternehmens auf die Anmeldung weiterer Unternehmen erweitert.

Dadurch haben die Unfallversicherungsträger bei jeder Unternehmensanmeldung die Möglichkeit, alle für eine eindeutige Identifikation eines Unternehmers erforderlichen Angaben zu erheben und der Speicherung möglicher Dubletten im Zentralen Unternehmerverzeichnis vorzubeugen.

Insbesondere nach Inkrafttreten von Artikel 13 des Registermodernisierungsgesetzes werden die erforderlichen Angaben nach § 136a Absatz 3 künftig um die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz erweitert und bieten somit die Möglichkeit, Unternehmer vor allem in elektronischen Verfahren der Unternehmensanmeldung eindeutig zu identifizieren.

Zu Nummer 6 (§ 136b)

Die Norm regelt den Aufbau und die Nutzung des Betriebsstättenverzeichnisses sowie die Zulieferung der Daten zur Aktualisierung des Verzeichnisses durch die beteiligten Stellen.

Zu Absatz 1

In einem zentralen Dateisystem bei der DGUV (Zentrales Unternehmensverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung – ZUV) werden nach § 136a Absatz 1 die Unternehmensnummer und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten einschließlich aller dem Unternehmen zuzuordnenden Betriebsnummern gespeichert. Daran knüpft das neu zu schaffende Betriebsstättenverzeichnis an, indem die den Unfallversicherungsträgern bekannten Betriebsstätten und Besichtigungsorte zum Zwecke der Prävention möglichst umfassend gespeichert werden.

Jede Betriebsstätte und jeder erfasste Besichtigungsort erhält eine Betriebsstätten-Nummer. Diese setzt sich aus der Unternehmensnummer einschließlich Anhang nach § 136a Absatz 1 sowie einem weiteren Suffix zusammen.

Zu Absatz 2

Im Betriebsstättenverzeichnis werden Betriebsstätten im Sinne von § 18h Absatz 3 SGB IV gespeichert. Darüber hinaus können auch Besichtigungsorte im Sinne von § 136c Absatz 2 erfasst werden, soweit dies in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 136c Absatz 5 vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt die DGUV zur Speicherung und Verarbeitung der zur Identifizierung einer Betriebsstätte erforderlichen Daten. Die Unfallversicherungsträger sowie die obersten und zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben einen unmittelbaren Zugriff auf die Daten des Betriebsstättenverzeichnisses.

Zu Absatz 4

Angaben aus und Änderungen in der von der BA geführten Datei der Beschäftigungsbetriebe werden in einem automatisierten Datenaustauschverfahren an das Betriebsstättenverzeichnis bei der DGUV übermittelt. Dieses wird um die Anzahl der Beschäftigten je Beschäftigungsbetrieb erweitert. Eine inhaltliche Prüfung durch die DGUV ist damit nicht verbunden. Entsprechendes gilt für die aufgeführten Daten, die von den Unfallversicherungsträgern oder den Arbeitsschutzbehörden der Länder übermittelt werden.

Zu Absatz 5

Die technischen Einzelheiten der Übertragung und der zu übermittelnden Daten für den Aufbau, die Pflege und den Zugriff auf die Daten des Verzeichnisses der Betriebsstätten und Besichtigungsorte werden untergesetzlich in Form Gemeinsamer Grundsätze festgelegt. Die Grundsätze bedürfen, wie auch in allen vergleichbaren Regelungen, der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu Absatz 6

Die fünfjährige Pilotphase für die Einführung des Betriebsstättenverzeichnisses soll es den Beteiligten ermöglichen, einzelne Teile des Verfahrens schrittweise umzusetzen und zu erproben. Um auch den tatsächlichen Abruf von Daten frühzeitig mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder erproben zu können, sollen entsprechende Pilotprojekte ermöglicht werden, sobald ein ausreichend großer Datenbestand im Betriebsstättenverzeichnis vorliegt. Während der Aufbauphase des Betriebsstättenverzeichnisses können die Arbeitsschutzbehörden der Länder auf den Bestand des ZUV ersatzweise zugreifen (§ 136a). Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung an das Ministerium können notwendige Anpassungen oder Erweiterungen der Einführung des Betriebsstättenverzeichnisses abgestimmt werden.

Zu Nummer 7 (§ 154)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 85 und 92.

Zu Nummer 8 (§ 224)

Die Regelung des § 224 diene ausschließlich der Vorbereitung zum Aufbau des ZUV bei der DGUV. Mittlerweile ist der Aufbau abgeschlossen und der Regelbetrieb in § 136a in Verbindung mit § 192 geregelt. Die Regelung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz — PostModG, BGBl. 2024 I Nummer 331 vom 30. Oktober 2024). Die Fiktionsregelung wird einheitlich zu § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a Satz 4 auf vier Kalendertage verlängert.

Zu Nummer 3 (§ 67a)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu § 67f Absatz 4 (vgl. Begründung zu Nummer 5).

Zu Nummer 4 (§ 67c)

Die Vorschrift schafft für die in § 35 SGB I genannten Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine nationale Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zum Zwecke des KI-Trainings und somit auch zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, im Sinne von Erwägungsgrund 50 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Entwicklung von KI-Modellen erfolgt durch ein Training mit sogenannten Trainingsdaten. Das Training von KI-Modellen mit Sozialdaten stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz dar. Das Training eines KI-Modells weist grundsätzlich geringe Belastungen für die Betroffenen auf, da in der Regel weder Entscheidungen, Empfehlungen oder Prognosen zu individuellen Sachverhalten getroffen werden noch Erkenntnisse über einzelne Personen erzeugt werden, auf deren Grundlage oder unter deren Zuhilfenahme (nachteilige) Auswirkungen für die Betroffenen entstehen können. Durch die Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die durch ihre Tatbestandsvoraussetzungen die Eingriffsintensität noch weiter verringert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen überwiegt das Allgemeininteresse gegenüber den Individualinteressen der Betroffenen. Durch das Training von KI-Modellen, die der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen, können Arbeitsprozesse in der Sozialverwaltung unterstützt und somit die Funktionsfähigkeit der Sozialverwaltung gesteigert werden. Die Nutzung personenbezogener Daten ist nur in den Fällen zulässig, in denen eine nach § 35 SGB I genannte Stelle das Training vornimmt und die Nutzung der personenbezogenen Daten erforderlich ist (siehe § 67c Absatz 3 Satz 1). Durch die zusätzliche Anforderung, dass die trainierende Stelle technische und organisatorische Vorkehrungen zur Zweckbindung treffen muss (siehe § 67c Absatz 3 Satz 2) wird die Eingriffsintensität wiederum verringert.

Zu beachten sind die unmittelbar anwendbaren Regelungen sowohl für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 als auch für die Gewährung ausreichenden Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz). Hervorzuheben sind insbesondere die Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 24 und Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 sowie der Zweckbindungsgrundsatz nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Durch die Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 für die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zum Zweck des Trainierens von KI-Modellen geschaffen.

Mit der Rechtsgrundlage wird von der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, nach der die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“.

KI-Modelle sind zum Beispiel Algorithmen oder eine Kombination aus Algorithmen, die mit Hilfe von Verfahren des maschinellen Lernens oder vergleichbarer Techniken anhand von Datensätzen trainiert werden, um anschließend aus bisher unbekannten Daten Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen abzuleiten oder Muster in diesen Daten zu erkennen. Sie bilden somit den integralen Bestandteil eines KI-Systems (für die Definition von KI-Systemen siehe Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689. Erst durch die Hinzufügung weiterer Komponenten, zum Beispiel einer Nutzerschnittstelle, werden KI-Modelle zu KI-Systemen. Für die Abgrenzung von KI-Modellen und KI-Systemen kann Erwägungsgrund 97 der Verordnung (EU) 2024/1689 herangezogen werden.

Der Begriff „Training“ von KI-Modellen ist weit zu verstehen und umfasst neben dem Training im engeren Sinne auch das Validieren und Testen. Unter Training (i.e.S.) wird die Anwendung von Verfahren beziehungsweise Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbarer Techniken auf einen Datensatz verstanden, mit dem Ziel, ein KI-Modell zu entwickeln. Bei dem Validieren und Testen des KI-Modells wird unter anderem dessen Leistungsfähigkeit, Robustheit und Generalisierungsfähigkeit anhand von dem Modell bisher nicht bekannten Daten geprüft. Zudem sollten potenzielle Verzerrungen des Modells geprüft werden. Der Begriff des Trainings schließt auch die wesentliche Veränderung eines bereits bestehenden KI-Modells, das von einem externen Anbieter zur Verfügung gestellt wurde, durch die Veränderung der Parameter im Zuge eines weiteren Trainings mit den gespeicherten Sozialdaten ein.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung zum Zwecke des Trainings ist an die Voraussetzung gebunden, dass das KI-Modell der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch dient, zum Beispiel deren Effizienz oder Qualität steigert. Denkbar sind das Einsparen von Ressourcen, die Optimierung einer Fehlerquote oder die Beschleunigung, Verbesserung oder Automatisierung von Prozessen und Arbeitsabläufen. Wesentliche Voraussetzung ist zudem, dass die verarbeiteten Daten für das Training des KI-Modells erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Daten ist insbesondere ausgeschlossen, wenn das Training auch mit anonymisierten Daten möglich ist. Von der Regelung umfasst ist wie bei § 67c Absatz 1 und Absatz 2 („Verändern“) die Rechtsgrundlage für die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Sozialdaten.

Die nach Satz 1 erhobenen, gespeicherten, veränderten oder genutzten Daten, das heißt die KI-Trainingsdaten (einschließlich Validierungs- und Testdaten), dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden; die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen sind von den in Satz 1 genannten Stellen zu treffen. Als geeignete Vorkehrungen kommen unter anderem in Betracht: die technische Zugriffsbeschränkung auf eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern und die besondere Qualifizierung dieser, die technische Trennung von Datenbeständen nach ihren unterschiedlichen Verarbeitungszwecken sowie die Verschleierung von sensiblen Inhalten. Der Gefahr unbemerkter Manipulation oder des unbemerkten Zugriffs auf Daten durch Dritte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken. Durch diese Regelung soll insbesondere für den Fall des Trainings eines KI-Modells eines anderen Anbieters, der keine nach § 35 SGB I genannte Stelle ist, gewährleistet werden, dass die gespeicherten Sozialdaten nicht diesem Anbieter zufließen und von diesem weiterverwendet werden. Eine Auftragsdatenverarbeitung für das Training von KI-Modellen ist dadurch nicht ausgeschlossen, soweit die dafür geltenden Regelungen eingehalten werden (Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 80 SGB X).

Zu berücksichtigen ist, dass es sich auch bei den in § 67c Absatz 3 Satz 1 geregelten Verarbeitungsvorgängen um Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten im Sinne des § 67b handelt, mit der Folge, dass die besonderen Kategorien personenbezogener Daten über die entsprechende Anwendung des § 22 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz auch bei der Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete Garantien geschützt werden.

Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind. Die Notwendigkeit für die weitere Speicherung der KI-Trainingsdaten entfällt zum Beispiel grundsätzlich, wenn das Training des KI-Modells abgeschlossen und keine Qualitätssicherung mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 67f)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGovG, (s. Bundestag-Drucksache 20/11790), um eine hiermit korrespondierende einheitliche Verarbeitungsgrundlage für automatisierte Nachweisabrufe auch im Sozialdatenschutz abzubilden. § 67f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bietet wie auch § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGovG eine Rechtsgrundlage für Verwaltungsverfahren, bei denen ein elektronisches Nachweisabrufverfahren durchgeführt wird und bei denen die dafür erforderlichen Nachweise vollständig elektronisch vorliegen und automatisiert übermittelt werden können. Durch die Streichung „ohne zeitlichen Verzug“ wird der Anwendungsbereich der Vorschrift wie bei § 5 EGovG auch auf asynchrone Nachweisabrufe erstreckt.

Zu Buchstabe b

Bei § 67f Absatz 4 handelt es sich um eine erforderliche Folgeänderung zur Streichung „ohne zeitlichen Verzug“ in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Damit wird der Gleichlauf mit § 5 Absatz 5 EGovG (s. Bundestag-Drucksache 20/11790) hergestellt. In Absatz 4 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Vorschaufunktion für die Fälle aufgenommen, in denen Nachweise nicht ohne zeitlichen Verzug vorliegen. Die Ergänzung in Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, dass die betroffene Person nur in den Fällen eine Entscheidung treffen kann, in denen

der Nachweis ohne zeitlichen Verzug übermittelt werden kann und die Vorschaufunktion greift.

Die Nachvollziehbarkeit von Abrufen muss gewährleistet sein, um die Transparenzgebote der Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 12 Verordnung (EU) 2016/679) und die ihr korrespondierenden Informations- und Auskunftsrechte (Artikel 13 ff. Verordnung (EU) 2016/679) zu wahren.

Bevor eine Person die Wahlentscheidung nach § 67f Absatz 1 Satz 1 trifft, ist sie bei asynchronen Nachweisabrufverfahren aufgrund des Transparenzgebots auf die fehlende Vorschaufunktion und die dadurch fehlende Möglichkeit hinzuweisen, den Nachweis vorab einzusehen.

Zu Nummer 6 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung von Sozialdaten zum Zweck des Trainierens von KI-Modellen geschaffen. Die Regelung gewährleistet, dass die Übermittlung von Sozialdaten ohne Einwilligung der Betroffenen durch eine Stelle nach § 35 SGB I erfolgen darf, soweit dies für die Erfüllung des Zweckes nach § 67c Absatz 3 Satz 1, also für das Training (einschließlich Validieren und Testen) von KI-Modellen, die der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch derselben oder einer anderen in § 35 SGB I genannten Stelle dienen, erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 71)

Die Einfügung stellt in Ergänzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 12. November 2020 (BGBl. I 2020, Seite 2416 ff.) auch für § 11 Absatz 7 FreizügG/EU klar, dass Sozialdaten ebenfalls zur Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht nach § 11 Absatz 7 FreizügG/EU in Verbindung mit § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 AufenthG übermittelt werden dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 83a)

§ 83a sieht für Stellen nach § 35 SGB I eine Meldepflicht bei Verletzungen des Schutzes von Sozialdaten an die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde vor. Zusätzlich müssen Datenschutzverletzungen bereits nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 der Bundes- oder den Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet werden, wenn es sich um personenbezogene Daten lebender Personen handelt. Die Streichung von § 83a beseitigt damit eine nicht erforderliche Doppelmeldung. Dies trägt zur Entbürokratisierung bei.

Zu Artikel 11 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 92 SGB VII in Artikel 9.

Zu Artikel 12 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20a)

Die Einfügung dient der Verdeutlichung, dass die Ausübung von Beschäftigungen auf Basis einer Such-Chancenkarte durch eine gesetzliche Beschränkung nach § 4a Absatz 1 Satz 2 AufenthG aufenthaltsrechtlich auf den in § 20a Absatz 2 AufenthG genannten Umfang beschränkt ist. Darüber hinausgehende Beschäftigungen sind verboten.

Zu Nummer 2 (§ 39)

Die Ergänzung konkretisiert die Auskunftspflicht des Arbeitgebers zu Unterkunft, Mietbedingungen und Miethöhe (Mietzins), wenn die BA diese als Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung oder der Arbeiterlaubnis zu prüfen hat. Dies ist der Fall bei saisonabhängiger Beschäftigung nach § 15a Beschäftigungsverordnung (BeschV). Der Arbeitgeber hat neben Auskünften zum Arbeitsplatz selbst auch Auskünfte zu Unterkunft, Mietbedingungen und Miethöhe der Saisonarbeitskraft zu erteilen, sofern er die Unterkunft bereitstellt oder vermittelt. Dazu zählen auch Auskünfte zum Verfahren der Mietzahlung. Die Konkretisierung steht im Zusammenhang mit Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee.

Zu Nummer 4 (§ 95)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 95 Absatz 1a AufenthG verweist derzeit auf § 98 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG. Dabei wird die schwebende Änderung durch Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106) nicht berücksichtigt. Dort wird vorgesehen, dass künftig (Geltungsbeginn mit Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems) § 98 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG zu Nummer 1a AufenthG wird. Diese Änderung wird nachvollzogen und in Artikel 19 Absatz 7 bezüglich des Inkrafttretens mit der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 98)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. In § 98 Absatz 2 AufenthG wurde durch Artikel 3 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer. 332) eine neue Nummer 2b eingefügt. Hierbei wurde übersehen, dass es eine schwebende Änderung zu § 98 Absatz 2 AufenthG gibt, die ebenfalls eine neue Nummer 2b vorsieht. Diese schwebende Änderung ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nummer. 106) und wird in Kraft treten, wenn das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem in Betrieb genommen wird (siehe Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes). Mit der vorliegenden Änderung, die in Zusammenhang mit Artikel 19 (siehe dort) zu sehen ist, soll sichergestellt werden, dass die Änderungsbefehle umgesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

Die in § 98 Absatz 2a Nummer 4 AufenthG vorgenommene Streichung des Bezugs auf § 60c Absatz 5 Satz 1 AufenthG durch Artikel 2 Nummer 21a Buchstabe a des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nummer. 217) muss als Folgeänderung zurückgenommen und aus Bestimmtheitsgründen durch Ergänzung des genauen Regelungsstandorts (Satz 1 von § 16g Absatz 4 AufenthG sowie § 60c Absatz 5 Satz 1 AufenthG) angepasst werden, weil die durch Artikel 2 Nummer 19a des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vorgesehene Streichung des § 60c AufenthG durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer. 54) wieder rückgängig gemacht wurde.

Zu Buchstabe c

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung hat verschiedene Beschränkungen oder Verbote der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen redaktionell geändert oder neu eingeführt. Diese Rechtsänderungen werden in der Vorschrift des § 98 AufenthG nachvollzogen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Beschäftigungssicherungsgesetzes)

Die Geltungsdauer des § 368 Absatz 2b SGB III soll bis Ende des Jahres 2027 verlängert werden, um es dem Bund zu ermöglichen, weitere Entwicklungsschritte des Weiterbildungsportals mitzufinanzieren. Der mögliche Bedarf einer Weiterentwicklung hat sich im Laufe der ersten Entwicklungsphase des Portals ergeben. Eine Verlängerung der Kostenbeteiligung des Bundes steht unter Haushaltsvorbehalt und ist nur möglich bei vollständiger Finanzierung aus den bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätzen des Einzelplans 11.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die im Zusammenhang mit Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a zu sehen ist. Der Regelungsgehalt des hier aufgehobenen Änderungsbefehls wird dort durch eine Änderung des § 98 AufenthG wieder eingefügt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 194 SGB VI mit gesetzlicher Klarstellung in der DEÜV.

Die gesonderte Meldung hat ausschließlich auf Aufforderung des Trägers der Rentenversicherung zu erfolgen. Die Aufforderung erhält der Arbeitgeber vom Kommunikationsserver der DSRV, von dem er ohnehin nach § 96 Absatz 2 Satz 1 SGB IV einmal wöchentlich Nachrichten abrufen muss. Mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung ist die gesonderte Meldung durch den Arbeitgeber abzugeben.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Mit der Regelung wird eine genauere Beschreibung der durch die Ermächtigungsnorm in § 28c Nummer 6a SGB IV genannten Fälle verfolgt, in denen die Einzugsstellen abweichend vom allgemeinen Meldeverfahren Meldungen verändern und weiterleiten dürfen.

Laut einer Schätzung des GKV-Spitzenverbandes aus dem Jahr 2019 kommt es bei den Einzugsstellen zu über 70 000 Fällen pro Jahr, bei denen die Korrektur einer fehlerhaften Meldung durch den jeweiligen Arbeitgeber trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfolgt. Die Einzugsstellen sind dabei verpflichtet, die Änderungen nur in Abstimmung mit den betroffenen Beschäftigten vorzunehmen. Diese zusätzliche Korrekturmöglichkeit schränkt nicht die Rechte zur Korrektur nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein.

Zu Nummer 3 (§ 20)

In den im Entwurf neu gefassten gesetzlichen Regelungen zu den Gemeinsamen Grundsätzen, zum Beispiel § 28b SGB IV, wird der Hinweis ergänzt, dass das Nähere zum Verfahren auch Bestandteil Gemeinsamer Grundsätze ist. Dadurch wird abgesichert, dass einzelne Verfahrensschritte auch bei der Genehmigung von Genehmigungen innerhalb der Systemprüfung Berücksichtigung finden. Ergänzend und diese gesetzliche Änderung umsetzend wird in der Verordnung beschrieben, dass auch darüber hinaus gehende Verfahrensbeschreibungen, Rundschreiben und Beratungsergebnisse Bestandteil der Anforderungen an eine Systemprüfung sein können. Die Regelung dient damit zum einen der Umsetzung der gesetzlichen Regelung in der Verordnung, zum anderen der Abgrenzung der verschiedenen Ausführungen zu den Verfahren.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Aufhebung der Regelung aufgrund der Übernahme der wesentlichen Inhalte der bisherigen Regelung in § 28a Absatz 5 SGB IV.

Zu Nummer 5 (Siebter Abschnitt)

Anpassung der Überschrift an das bestehende Melderecht.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 194 SGB VI mit gesetzlicher Klarstellung in der DEÜV.

Zu Nummer 7 (§ 40)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 8 (§ 40a)

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise.

Zu Nummer 9 (§ 40b)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anpassungen und Angleichung aufgrund fehlender, unzutreffender oder doppelter Verweise sowie Regelung des Wegfalls der Rechtskreistrennung.

Zu Nummer 10 (§ 41)

Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 5 (§ 25).

Zu Artikel 16 (Änderung der Renten Service Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 1)

Folgeänderung zu der Änderung in § 118b Absatz 2b SGB VI, da der Regelungszweck mit dem Wegfall der Wahlmöglichkeit entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 3)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass den berechtigten Interessen von Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern nur im Rahmen der zahlungstechnischen Möglichkeiten Rechnung getragen werden muss.

Zu Artikel 17 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15a Absatz 3 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung von Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung von Nummer 8.

Zu Buchstabe c

Die Versagung der Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) hat zu erfolgen, wenn durch den Arbeitgeber oder die Ausländerin oder den Ausländer in betrügerischer Weise erworbene, gefälschte oder manipulierte Unterlagen vorgelegt werden. Der Entzug der Arbeitserlaubnis ist nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der aufgeführten Richtlinie ebenfalls nur unter den genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Versagungsgründe aus den Artikeln 8 Absatz 1 Buchstabe b) und 9 Absatz 1 Buchstabe a) wurden bisher unter § 40 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (persönliche Gründe der Ausländerin bzw. des Ausländers) i.V.m. § 15a BeschV subsumiert. Zur Rechtsklarheit werden die Gründe für die Versagung bzw. den Entzug in § 15a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BeschV aufgenommen.

Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen entsprechend § 15a Absatz 4 Satz 1 BeschV vom Arbeitgeber eingereicht wurden oder von der Ausländerin oder dem Ausländer. Als Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind Unterlagen nach § 15a Absatz 2

BeschV zu verstehen. Dazu zählt auch der Registrierungsbogen der BA für eine Saisonbeschäftigung. Dieser kann für den Arbeitgeber eine Grundlage für sein Arbeitsplatzangebot oder einen Arbeitsvertrag sein. Falsche Angaben im Registrierungsbogen, bspw. zu beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen in der Landwirtschaft oder zu Fahrerlaubnissen, können gemacht werden, um einen Arbeitsvertrag zu erhalten und sich damit die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, ohne die Beschäftigung antreten zu wollen.

Eine Versagung oder ein Entzug der Arbeitserlaubnis erfolgen, wenn die der BA vorgelegten Unterlagen auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden. Für eine genauere Prüfung einer Versagung oder eines Entzugs ist es notwendig, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen selbst bereits Anhaltspunkte für den Versagungs- oder Entzugsgrund ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 15a Absatz 3 Satz 5)

Die Streichung von § 40 Absatz 2 Nummer 2 in § 15a Absatz 3 Satz 5 BeschV und die Aufnahme der Ausnahme zu § 41 AufenthG sind Folgeänderungen zur Änderung des Satzes 1 und zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30. August 2023 (BGBl. I Nr. 233).

Zu Artikel 188 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 SGB VI), mit der geregelt wird, dass der Arbeitgeber den Antrag des geringfügig Beschäftigten an den Arbeitgeber auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entsprechend der Vorgehensweise bei der Befreiung in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat.

Zu Artikel 189 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Artikel 13 tritt zum 30. Dezember 2025 in Kraft, um eine spätere Wirkung der Außer-Kraft-Setzungs-Regelung in Artikel 7 Absatz 4 des Beschäftigungssicherungsgesetzes zu erreichen. Hierdurch wird im Ergebnis die Geltung von § 368 Absatz 2b SGB III um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Zu Absatz 3

Die Regelungen im Beitrags- und Melderecht, die insbesondere eine Anpassung in der Software der Arbeitgeber oder der Träger der sozialen Sicherung bedürfen, sollen immer zum 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten. Zum 1. Januar 2026 sollen die Verfahren gesetzlich abgesichert werden, für die die Vorarbeiten in der entsprechenden Software der Arbeitgeber und der Träger der sozialen Sicherung abgeschlossen sind.

Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 11 (§ 118 SGB VI), Artikel 2 (§ 47 SGB I) sowie Artikel 16 (Renten Service Verordnung) erfolgt zum Zeitpunkt des Wegfalls der Auszahlungsmethode ZzV, um Sozialleistungen als Geldleistungen einschließlich der Renten weiterhin effektiv, sicher und wirtschaftlich auszahlen zu können.

Das Inkrafttreten der Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland zum 1. Januar 2026 ermöglicht es der BA, vor Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizie-

rungsberatung innerhalb eines dreijährigen Übergangszeitraums die notwendigen Kompetenzen aufzubauen. Dies soll einen nahtlosen Übergang des Beratungsangebots zum 1. Januar 2029 gewährleisten.

Zu Absatz 4

Die Änderungen zur Regelung der einmaligen Möglichkeit für geringfügig Beschäftigte, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufzuheben und wieder versicherungspflichtig zu werden, treten mit Beginn des siebten Kalendermonats nach Verkündung in Kraft. Die Vorlaufzeit ist für die verwaltungsseitige Umsetzung erforderlich.

Zu Absatz 45

Die Änderungen im SGB VI, die die Hochrechnung aus der gesonderten Meldung sowie die Änderung bei der Neufeststellung betreffen, treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Dadurch erhalten die Rentenversicherungsträger eine ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung. Dies gilt auch mit Blick auf die Regelung des § 34 Absatz 2 SGB VI, die in bestimmten Fällen der Aussparung einen Altersrentenwechsel ermöglicht. Auch die Änderung bei der Anrechnung auf die Grundrente nach § 97a Absatz 2 SGB VI tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, da erst zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen ist, dass in den maßgebenden Daten der Finanzverwaltung noch (fälschlicher) Weise ein Grundrentenzuschlag enthalten sein kann, der von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Die grundsätzliche Umstellung der Entgeltabrechnung von dem bisherigen speziellen Verfahren zur Berechnung nach der Durchschnittsheuer-Tabelle auf eine Abrechnung auf Grundlage des laufenden Entgelts bedarf verschiedener Anpassungen sowohl organisatorischer wie technischer Maßnahmen in den Reedereien und deren Abrechnungsstellen. Um einen friktionslosen Übergang zu gewährleisten, bedarf es dafür einer Übergangszeit von rund einem Jahr. Da grundsätzliche Anpassungen in den Entgeltabrechnungssystemen zum 1. Januar eines Jahres erfolgen, wird das Inkrafttreten der Neuregelungen auf den 1. Januar 2027 festgelegt. Die Abrechnungen für die Jahre 2025 und 2026 erfolgen noch nach dem bisherigen Verfahren.

Zu Absatz 56

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2029 schließt sich an die Förderung der derzeitigen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im ESF Plus-Förderprogramm IQ an. Die aktuelle ESF Plus-Förderperiode endet mit Ablauf des Jahres 2028.

Das Inkrafttreten von Artikel 6 Nummer 16 (§ 108 SGB IV) ermöglicht bei der technischen Umsetzung die Potentiale von Synergieeffekten optimal zu nutzen.

Zu Absatz 67

Aufgrund der Aktivitäten zur verpflichtenden Umsetzung der Datenübermittlungsverfahren unter den Sozialversicherungsträgern zum 1. Januar 2027 wird das Inkrafttreten der Umsetzung einer Erweiterung auf Dritte für 2030 festgesetzt.

Zu Absatz 78

Die von dem allgemeinen Inkrafttreten abweichende Inkrafttretensregelung für das AufenthG ist zur korrekten Ausführung der dort genannten redaktionellen Korrekturen erforderlich.